

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2019

Mecklenburgische Versicherungsgruppe

Register-Nr.: 5412

LEI-Code: 391200RVARYGHG0LYB45

Inhaltsverzeichnis

Zι	ısammenfassung	1
Α.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	4
	A.1 Geschäftstätigkeit	
	A.2 Versicherungstechnische Leistung	7
	A.3 Anlageergebnis	9
	A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
	A.5 Sonstige Angaben	10
В.	Governance-System	10
	B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	12
	B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
	B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	19
	B.4 Internes Kontrollsystem	24
	B.5 Funktion der Internen Revision	26
	B.6 Versicherungsmathematische Funktion	27
	B.7 Outsourcing	28
	B.8 Sonstige Angaben	29
C.	Risikoprofil	30
	C.1 Versicherungstechnisches Risiko	30
	C.2 Marktrisiko	34
	C.3 Kreditrisiko	38
	C.4 Liquiditätsrisiko	39
	C.5 Operationelles Risiko	41
	C.6 Andere wesentliche Risiken	
	C.7 Sonstige Angaben	42
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	43
	D.1 Vermögenswerte	45
	D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	57
	D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	66
	D.4 Alternative Bewertungsmethoden	75
	D.5 Sonstige Angaben	81
E.	Kapitalmanagement	82
	E.1 Eigenmittel	82
	E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	85
	E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktien- risiko bei der Berechnu der Solvenzkapitalanforderung	86
	E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Mode	-
	E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung	
	Solvenzkapitalanforderung	
	E.6 Sonstige Angaben	8/

Abkürzungsverzeichnis

ALM Asset Liability Management (Aktiv-Passiv-Management)

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

DAV Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DVO Delegierte Verordnung (EU) 2015/35

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische

Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche

Altersversorgung)

EPIFP Expected Profits Included in Future Premiums (bei künftigen Prämien

einkalkulierter erwarteter Gewinn)

HGB Handelsgesetzbuch

HUK Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung

IAS International Accounting Standards (Internationale Rechnungslegungs-

standards)

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IKS Internes Kontrollsystem

MCR Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)

ORSA Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und

Solvabilitätsbeurteilung)

QRT Quantitative Reporting Templates (quantitative Berichtsformulare)

RT Rückstellungstransitional (Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische

Rückstellungen)

SCR Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)

SFCR Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und

Finanzlage)

S II Solvency II

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz

VJ Vorjahr

vt. Versicherungstechnisch

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report; kurz: SFCR) ist Teil des Berichtswesens unter Solvency II. Er wird jährlich erstellt und veröffentlicht. Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen zum Governance-System und zur Solvenz- und Finanzlage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und trägt somit zur Umsetzung des Transparenzanspruches von Solvency II bei.

Die Inhalte und ihre Gliederung sind aufsichtsrechtlich vorgegeben. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr, welches am 31.12.2019 abgeschlossen wurde. Im Folgenden wird der Bericht kurz zusammengefasst.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur sowie eine Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bietet Versicherungsschutz für private und gewerbliche Kunden im Bereich der Schaden- und Unfall-, Lebens- sowie Krankenversicherung an und blickt dabei auf eine über 220-jährige Firmengeschichte zurück. Die Unternehmensstrategie beruht auf der Bereitstellung bedarfsgerechten Versicherungsschutzes sowie einem ertragsorientierten Wachstum zur Wahrung der Finanzkraft.

Das Mutterunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und hält jeweils 100 % der Anteile an den Gesellschaften

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 13.243 Tsd. Euro (VJ: 25.224 Tsd. Euro), der zur Stärkung der Rücklagen verwendet wurde, erzielte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe insgesamt ein zufriedenstellendes Geschäftsergebnis. Insgesamt erreichten die Bruttobeiträge 594.300 Tsd. Euro (VJ: 571.012 Tsd. Euro).

Die rasche, weltweite Ausbreitung des Coronavirus hat seit Beginn des Jahres 2020 zu einem Einbruch der globalen Wirtschaftstätigkeit und zu erheblichen Korrekturen an den internationalen Kapitalmärkten geführt. Damit verbunden sind auch Änderungen bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen sowie der Nachfrage nach Versicherungsschutz. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe beobachtet fortlaufend die Entwicklung und ergreift ggf. Maßnahmen. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind insgesamt keine signifikanten Auswirkungen einzelner Geschäftsbereiche oder der Kapitalanlage auf die Vermögens-, Finanzund Ertragslage erkennbar gewesen. Die finanzielle Stabilität der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist nach aktuellen Schätzungen jederzeit gewährleistet.

B. Governance-System

Das Governance-System stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Im Abschnitt B wird eine detaillierte Darstellung der Struktur des Governance-Systems gegeben. Insgesamt ist das Governance-System der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken angemessen eingerichtet.

C. Risikoprofil

Abschnitt C stellt das Risikoprofil dar und gibt somit einen Überblick über die Risiken, denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ausgesetzt ist.

Wie für Versicherungsunternehmen typisch wird das Risikoprofil der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe insbesondere von versicherungstechnischen Risiken und Marktrisiken dominiert. Die versicherungstechnischen Risiken werden durch Rückversicherung begrenzt. Dem Marktrisiko wird mit einer differenzierten Kapitalanlagepolitik begegnet.

Die Ausbreitung des Coronavirus sorgt seit Beginn des Jahres 2020 für steigende Unsicherheit und führt zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Im Rahmen interner Risikoanalysen wurden die Auswirkungen ähnlicher Szenarien bereits im Vorjahr analysiert. Diese Untersuchungen zeigten, dass die Kapitalanforderungen auch im Falle von Kapitalmarktverwerfungen ausreichend mit Eigenmitteln bedeckt sind.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde im März 2020 eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen ergriffen. Die Betriebsabläufe werden dabei nicht beeinträchtigt, die Erbringung unserer Serviceleistung ist damit auch auf Dauer sichergestellt. Die implementierten Risikofrühwarnsysteme sind funktionsfähig.

Die Analyse der Risikolage zeigt, dass sowohl die Einzelrisiken als auch das Risikoprofil durch adäquate Risikosteuerungsmaßnahmen beherrscht werden. Gegenwärtig sind keine Risiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Regelungen von Solvency II fordern eine ökonomische, marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der für Solvabilitätszwecke aufzustellenden Solvabilitätsübersicht und erläutert wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen zu wesentlichen Teilen aus Verpflichtungen der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG. Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG sowie die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG angewendet.

E. Kapitalmanagement

Abschließend gibt der Bericht einen Überblick über die sich aus dem Risikoprofil ergebenden Kapitalanforderungen und die zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Zur Berechnung der Kapitalanforderungen nutzt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe die sogenannte Standardformel. Im Berichtszeitraum überdeckten die Eigenmittel die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) jederzeit deutlich. So lag die SCR-Bedeckungsquote mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung zum 31.12.2019 bei 357 % (VJ: 411 %). Auch ohne Anwendung der Maßnahmen war eine deutliche Überdeckung in Höhe von 296 % (VJ: 342 %) gegeben. Die Solvabilitätslage bestätigt insgesamt das solide Geschäftsmodell und die starke Finanzausstattung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung konnten keine signifikanten Auswirkungen der Corona-Krise auf die Solvabiliätslage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe festgestellt werden. Die Ergebnisse des ersten Quartals 2020 zeigen bei den Einzelgesellschaften und somit auch der Gruppe eine ausreichende Bedeckung der Kapitalanforderungen mit Eigenmitteln.

Anhang

Das Berichtswesen unter Solvency II beinhaltet neben den narrativen Berichten auch quantitative Berichtsformulare (Quantitative Reporting Templates, kurz: QRT). Diese werden regelmäßig an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Der Anhang dieses Berichts enthält die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen QRT zum 31.12.2019. Sie enthalten detaillierte Informationen über Rückstellungen, Kapitalanlagen, SCR und Eigenmittel.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

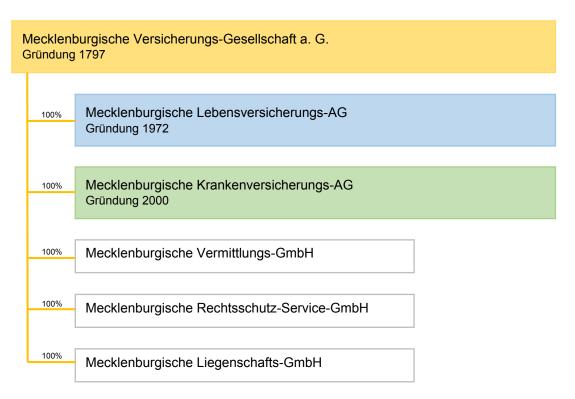
A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe

Die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. (kurz: Mecklenburgische) ist Mutterunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Sie hält 100 % der Anteile an der

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG (Mecklenburgische Lebensversicherung),
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG (Mecklenburgische Krankenversicherung),
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Folgende Abbildung stellt die Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ist keine eigenständige juristische Person. In Abschnitt B wird daher die Governance- und Organisationsstruktur des Mutterunternehmens dargestellt.

Alle oben genannten Gesellschaften bilden die Solvency-II-Kerngruppe. Die Berechnung der Eigenmittel nach Solvency II und des SCR (siehe Abschnitt E) der Kerngruppe wurde mit der Konsolidierungsmethode auf Basis konsolidierter Bestände durchgeführt.

A.1.2 Betriebenes Versicherungsgeschäft

Gemeinsam mit ihren 100%igen Tochterunternehmen bildet die Mecklenburgische eine in Deutschland tätige Versicherungsgruppe, die im Bewusstsein ihrer über 200-jährigen Tradition geführt wird. Die Mecklenburgische versichert als Schaden- und Unfallversicherer Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft. Die Mecklenburgische Lebensversicherung bietet ein breites Angebot an Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die Absicherung von Berufsunfähigkeit an und die Mecklenburgische Krankenversicherung privaten Krankenversicherungsschutz.

Gemäß dem Spartentrennungsgebot nach § 164 VAG ist die Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH rechtlich selbstständig. Die Gesellschaft verwaltet die Verträge und bearbeitet die Leistungsfälle in der Rechtsschutzversicherung. Die Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH vermittelt in den von der Versicherungsgruppe nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und -arten Versicherungsverträge oder auch Finanzdienstleistungen an Kooperationspartner. Der Zweck der Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH ist der Erwerb und das Halten von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie deren Vermietung und Verpachtung.

Nach Solvency II wird das Versicherungsgeschäft in definierte Geschäftsbereiche der Nichtlebens- und Lebensversicherung eingeteilt. Die Versicherungszweige der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe werden diesen wie folgt zugeordnet:

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig			
Nichtlebensversicherung				
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrzeug-Unfallversicherung			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Vollkaskoversicherung Teilkaskoversicherung			
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung			
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung			
Beistand	Schutzbriefversicherung			
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Feuer-Landwirtschaft Versicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Gebäudeversicherung Hagelversicherung Einbruchdiebstahlversicherung Sturmversicherung Leitungswasserversicherung Glasversicherung Maschinenversicherung Bauleistungsversicherung Elektronikversicherung			
Krankheitskostenversicherung	Auslandsreisekrankenversicherung			

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Lebensversicherung	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Kapitalbildende Versicherungen Risikolebensversicherungen Rentenversicherungen Kollektivversicherungen
Index- und fondsgebundene Versicherungen	Fondsgebundene Lebensversicherungen Fondsgebundene Rentenversicherungen
Krankenversicherung	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Krankheitskostenvollversicherung Krankentagegeldversicherung Selbstständige Krankenhaustagegeldver-sicherung Ergänzende Pflegezusatzversicherung Sonstige selbstständige Teilversicherungen Pflegepflichtversicherung

A.1.3 Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe

Im Geschäftsjahr wurden folgende gruppeninterne Transaktionen getätigt:

- Erträge der Mecklenburgischen aus der Versicherungsvermittlung der Mecklenburgischen Lebens- und Krankenversicherung in Höhe von 10.236 Tsd. Euro (VJ: 9.315 Tsd. Euro)
- Erträge der Mecklenburgischen durch gruppenintern erbrachte Dienstleistungen in Höhe von 14.082 Tsd. Euro (VJ: 13.635 Tsd. Euro)
- Erträge der Mecklenburgischen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Mecklenburgischen Krankenversicherung in Höhe von 0 Tsd. Euro (VJ: 0 Tsd. Euro)
- Aufwendungen der Mecklenburgischen aus der Verlustübernahme der Mecklenburgischen Vermittlungs-GmbH in Höhe von 141 Tsd. Euro (VJ: 137 Tsd. Euro) und der Mecklenburgischen Rechtsschutz-Service-GmbH in Höhe von 0 Tsd. Euro (VJ: 0 Tsd. Euro)

A.1.4 Aufsichtsbehörde und Wirtschaftsprüfer

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften wurden im Geschäftsjahr von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH geprüft.

Kontaktdaten			
Finanzaufsicht	Abschlussprüfer		
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover		
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de			

A.1.5 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf die Unternehmensgruppe ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

A.2.1 Versicherungstechnische Leistung Gesamt

Insgesamt erzielte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe insgesamt ein zufriedenstellendes Ergebnis. Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.243 Tsd. Euro (VJ: 25.224 Tsd. Euro) wurde zur Stärkung der Rücklagen verwendet. Positive Beitrags- und Bestandszuwächse sowie ein gutes Geschäftsergebnis führten auch 2019 zu einer Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung der Unternehmensgruppe, die ihre Beitragseinnahmen im Rahmen der Erwartung insgesamt um 4,1 % auf 594.300 Tsd. Euro (VJ: 571.012 Tsd. Euro) gesteigert hat.

Den größten Beitrag am Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe leistet das Schaden-und Unfallversicherungsgeschäft des Mutterunternehmens. Die folgende Übersicht stellt das versicherungstechnische Ergebnis entsprechend des HGB-Konzernabschlusses dar.

Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung [in Tsd. Euro]		2018
Schaden- und Unfallversicherung	12.548	32.902
Lebens- und Krankenversicherung		7.121
davon Lebensversicherung	5.730	6.643
davon Krankenversicherung		477
Gesamt		40.023

Das versicherungstechnische Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr (40.023 Tsd. Euro) auf 17.618 Tsd. Euro gesunken. Der Rückgang wurde maßgeblich vom Ergebnisbeitrag der Schaden-Unfallversicherung beeinflusst.

A.2.2 Versicherungstechnische Leistung nach Geschäftsbereichen

Folgende Übersicht stellt die verdienten Beitragseinnahmen, die Aufwendungen und die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar. Die dargestellten Daten basieren auf dem Meldebogen S.05.01.02.

[in Tsd. Euro] Beiträge Tur Versicherungsfälle Rückstellungen 2019 2018 2019 2019 2018 2019 2019 2018 2019 2019 2019 2018 2019 2019 2019 2019 2019 2019 2019 2019	19 09	efallene dungen 2018 11.223 26.414	
Einkommensersatz- versicherung 30.337 29.290 3.620 4.543 -9 5 14.5 Kraftfahrzeughaftoflicht-	09 19	11.223	
versicherung 30.337 29.290 3.620 4.543 -9 5 14	19		
Kraftfahrzeughaftnflicht-		26.414	
versicherung 95.556 92.182 72.699 69.023 20 -26 29.5	60		
Sonstige Kraftfahrtversicherung 72.544 70.081 49.288 44.600 -463 -248 19.5	,,	17.757	
Feuer- u.a. Sachver- sicherung 71.858 68.378 28.951 30.328 -2.980 2.752 35.7	05	32.329	
Allgemeine Haftpflicht- versicherung 29.522 28.425 11.795 9.732 -1 5 14.7	11	11.971	
Rechtsschutzver- sicherung 29.602 28.487 13.761 13.338 -6 2 14.5	46	13.485	
Beistand 2.012 1.919 1.090 1.060 0 0	69	836	
Krankheitskostenversicherung 536 478 304 37 0 0	16	104	
Nichtlebensver- sicherung 331.967 319.239 181.509 172.661 -3.439 2.491 129.3	34	114.119	
Versicherung mit Überschussbeteiligung 102.061 101.745 89.680 86.278 0 0 15.6	35	15.322	
Index- u. fondsgebundene Versicherung 3.000 2.043 623 251 0 0 2	90	241	
Krankenversicherung 37.372 34.578 10.766 8.969 0 0 5.5	49	5.907	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit 0 0 1.655 1.373 0 0 Krankenversicherungsverpflichtungen	0	0	
Renten aus Nichtlebenssicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- 0 0 -78 92 0 0 verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	0	
Lebensversicherung 142.433 138.366 102.646 96.963 0 0 21.8	73	21.470	
Gesamt 474.400 457.605 284.154 269.624 -3.439 2.491 151.0	07	135.589	

Insgesamt sind die verdienten Beiträge und die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die höheren Aufwendungen sind insbesondere auf eine höhere Großschadenbelastung zurückzuführen.

Weitere Informationen zu Prämien, Forderungen und Aufwendungen je Geschäftsbereich nach Solvency II sind dem Meldebogen S.05.01. im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

Das Meldeformular S.05.01.02 gibt keinen vollständigen Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen aus Sicht des HGB-Jahresabschlusses. Zudem sind die Einzelpositionen durch unterschiedliche Anforderungen in der Abgrenzung nicht direkt miteinander vergleichbar. Das versicherungstechnische Ergebnis (HGB) in Höhe von 17.618 Tsd. Euro kann daher nicht unmittelbar aus diesem Meldeformular abgeleitet werden.

A.2.3 Versicherungstechnische Leistung nach Regionen

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe besteht – neben kleineren Zweckgesellschaften – aus drei Versicherungsunternehmen, die ihr Versicherungsgeschäft in jeweils unterschiedlichen Sparten zeichnen. Für die Einzelgesellschaften wurde jeweils eine Analyse der versicherungstechnischen Leistung nach geografischen Gebieten durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass der Versicherungsbestand innerhalb Deutschlands gut diversifiziert ist. Somit ergeben sich auch auf Gruppenebene keine signifikanten Kumulrisiken.

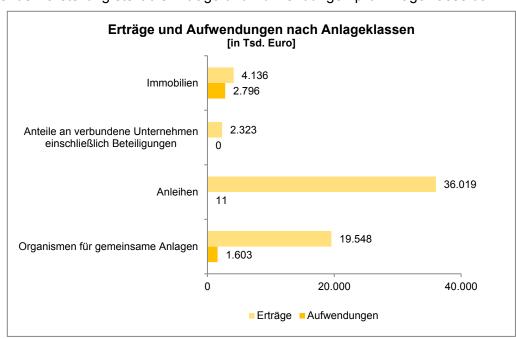
A.3 Anlageergebnis

Die Mecklenburgischen Versicherungsgruppe konnte im Geschäftsjahr ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 54.414 Tsd. Euro (VJ: 53.746 Tsd. Euro) erzielen. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 2,2 % (VJ: 2,3 %).

Kapitalanlageergebnis [in Tsd. Euro]	2019	2018
Erträge	62.026	74.952
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	57.201	72.790
Erträge aus Zuschreibungen und Abgang von Kapitalanlagen	4.825	2.162
Aufwendungen	7.612	21.206
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	6.100	6.081
Abschreibungen auf Kapitalanlagen/ Verluste, Aufwendungen aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.512	15.125
Kapitalanlageergebnis	54.414	53.746

Das Kapitalanlageergebnis hat leicht über Vorjahresniveau gelegen. Die Erträge aus Kapitalanlagen sind auf 62.026 Tsd. Euro (VJ: 74.952 Tsd. Euro) gesunken. Diese Entwicklung war im Wesentlichen auf das anhaltend niedrige Zinsniveau sowie auf geringere Ausschüttungen im Investmentfondsbereich zurückzuführen. Dem gegenüber stand aufgrund geringerer Abschreibungen ein Rückgang der Aufwendungen auf 7.612 Tsd. Euro (VJ: 21.206 Tsd. Euro).

Die folgende Darstellung stellt die Erträge und Aufwendungen pro Anlageklasse dar.



In dieser Abbildung nicht dargestellt sind Vermögensverwaltungskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 3.202 Tsd. Euro, die sich nicht den einzelnen Anlageklassen zuordnen lassen.

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Da die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) bilanziert, werden keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne oder Verluste erfasst.

Anlagen in Verbriefungen

Anlagen in Verbriefungspositionen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt und sind im Planungszeitraum nach aktuellem Stand auch nicht beabsichtigt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige Erträge wurden in Höhe von 4.730 Tsd. Euro (VJ: 3.203 Tsd. Euro) erwirtschaftet. Sie entfielen im Berichtsjahr vor allem auf Erträge aus Dienstleistungen und aus der Versicherungsvermittlung.

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 15.066 Tsd. Euro (VJ: 15.602 Tsd. Euro) resultierten vor allem aus Aufwendungen des Gesamtunternehmens, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie Dienstleistungen.

Es bestanden keine Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Die rasche, weltweite Ausbreitung des Coronavirus hat seit Beginn des Jahres 2020 zu einem Einbruch der globalen Wirtschaftstätigkeit und zu erheblichen Korrekturen an den internationalen Kapitalmärkten geführt. Vor dem Hintergrund der erlassenen Einschränkungen im Bereich des öffentlichen Lebens erscheint eine globale Rezession sehr wahrscheinlich. Um die damit verbundenen negativen Auswirkungen abzumildern, wurden geld- und fiskalpolitische Maßnahmen beschlossen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben einen großen Einfluss auf das öffentliche Leben, insbesondere die Mobilität ist aufgrund der bestehenden Kontaktsperre stark eingeschränkt. Hierdurch ergeben sich direkte Implikationen auf die aktuelle und weitere Schadenentwicklung einzelner Geschäftsbereiche. In der Kraftfahrt- und Unfallversicherung war bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung eine geringere Schadenhäufigkeit als im Vorjahr erkennbar. Dem gegenüber stand aufgrund der vielerorts geschlossenen Zulassungsstellen ein spürbarer Rückgang des Neugeschäfts in der Kraftfahrtversicherung.

Insgesamt sind bisher keine signifikanten Auswirkungen einzelner Geschäftsbereiche oder der Kapitalanlage auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkennbar. Die finanzielle Stabilität der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist nach aktuellen Schätzungen jederzeit gewährleistet.

B. Governance-System

Das Governance-System ist einheitlich für alle Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet. Es stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung der Unternehmensgruppe. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems. Mit Wirkung zum 01.05.2019 wurde ein neues Vorstandsmitglied bestellt (siehe Abschnitt B.1.1). Die Anforderungen an die Funktionstrennung sind erfüllt.

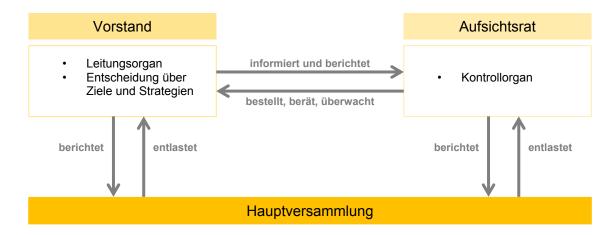
Die folgende Abbildung stellt die Hauptbestandteile des Governance-Systems nach Solvency II dar. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.



B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Aufbau des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

Die folgende Abbildung stellt die jeweils in den Gesellschaften etablierten Organe dar.



Mutterunternehmen ist die Mecklenburgische. Daher wird im Folgenden die Organisationsstruktur der Mecklenburgischen erläutert.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Mecklenburgischen besteht aus 60 Mitgliedervertreterinnen und vertretern, die Mitglieder der Gesellschaft, also Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, sind. Sie vertreten in der Hauptversammlung die Interessen der Kunden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt dabei über:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung (Kooptationsprinzip) und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Änderungen der Satzung

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses auf Einzel- und Konzernebene zuständig. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aufsichtsrat

Georg Zaum

Vorsitzender

ehem. Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe Hannover

Harald Nitschke

stellv. Vorsitzender Dipl.-Ing. (agr.), Ramin

Lorenz Bahlsen

Kaufmann, Burgdorf

Jan Eickhoff

Versicherungsangestellter, Sehnde

Rainer Husch

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Brühl

Daniela Stavropoulos

Versicherungsangestellte, Hannover

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gruppe in eigener Verantwortung und legt Ziele und Strategien fest. Entsprechend der Satzung der Gesellschaften besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Mecklenburgischen legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung erfüllt. Folgende Abbildung stellt die Ressortverteilung zum 31.12.2019 dar.

Vors	stand
Thomas Flemming	Vorsitzender Rechnungswesen Interne Revision Risikomanagement Projektmanagement Recht (bis 30.04.2019)
Dr. Werner van Almsick	 Informationstechnologie Kapitalanlage Allgemeine Verwaltung Betriebsorganisation
Knut Söderberg	 Personal Vertrieb Marketing Lebensversicherung (bis 30.04.2019) Krankenversicherung (bis 30.04.2019)
Toren Grothe	 Kraftfahrtversicherung Gewerbe und Privat Rechtsschutzversicherung Landwirtschaft Rückversicherung
Marguerite Mehmel (Eintritt zum 01.05.2019)	LebensversicherungKrankenversicherungRecht

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich zusammen. Hierbei berichten die Vorstandsmitglieder umfassend über die Planungen und Entwicklungen in ihren Ressorts.

Ausschüsse und Komitees

Zur Unterstützung haben der Aufsichtsrat und Vorstand Ausschüsse (Aufsichtsrat) und Komitees (Vorstand) eingerichtet. Auch für Ausschüsse und Komitees sind Geschäftsordnungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrats hat dieser einen Personalausschuss sowie einen landwirtschaftlichen Beirat gebildet.

Dem **Personalausschuss** gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und zwei weitere vom Aufsichtsrat gewählte Mitglieder an. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat vor.

Der Landwirtschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowie die jeweiligen Fachbereiche in Fragen der Produktgestaltung, Tarifpolitik und Schadenregulierung zu beraten und über die aktuelle Situation der Landwirtschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Diese sind entweder als Landwirt tätig oder befassen sich aktiv in anderen Funktionen überwiegend mit Fragen der Landwirtschaft.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe über Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte im Risikomanagement verfügen, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unterstützt wird er dabei vom Risikokomitee. Das Risikokomitee übernimmt Aufgaben, die der Erfüllung oder Unterstützung der Risikomanagementfunktion dienen. Die Themen werden von den Mitgliedern eingebracht, wodurch sichergestellt wird, dass das Komitee wichtige Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten kann.

Das **ALM¹-Komitee** verantwortet und steuert den Aufbau, die Weiterentwicklung und die regelmäßige Durchführung des ALM-Prozesses mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagepolitik der Gesellschaften zu ermitteln und für die Risikostrategien und den jeweiligen Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessene Risikogrößen bereitzustellen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Zum Governance-System gehören auch die sogenannten Schlüsselfunktionen, welche insbesondere eine angemessene und von den risikoaufbauenden Bereichen unabhängige Überwachung und Kontrolle im Unternehmen sicherstellen sollen. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen müssen besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (siehe Abschnitt B. 2) entsprechen, bestimmte Berichtswege einhalten und funktionsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Folgende Schlüsselfunktionen sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet:

- Compliance-Funktion
- Funktion der internen Revision
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Weitere Schlüsselfunktionen liegen nicht vor.

Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander, ohne einander weisungsbefugt zu sein und agieren unabhängig von den Risikoträgern. Sie verfügen über alle erforderlichen Ressourcen und Befugnisse, um ihrer Aufgabe als Governance-Funktion nachkommen zu können. Sie haben ein Recht auf alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten relevant sind. Die organisatorischen Einheiten sind verpflichtet, die Schlüsselfunktionen zeitnah, ggf. auch ad-hoc, über relevante Vorgänge zu informieren. Um einen kontinuierlichen Austausch der Schlüsselfunktionen sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen zwischen den Funktionsinhabern statt.

Die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Zuständigkeiten und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in unternehmensinternen Richtlinien klar geregelt und im Folgenden kurz dargestellt.

-

¹ Asset Liability Management (Aktiv-Passiv-Management)

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen des Internen Kontrollsystems (siehe Abschnitt B.4.2) und nimmt in diesem Rahmen vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung von Prozessen zur Erkennung und Vermeidung von Rechts- und Reputationsrisiken
- Überwachung der widerspruchsfreien Ausgestaltung und regelmäßigen Überprüfung der nach SolvencyII aufzustellenden Richtlinien
- Sicherstellung der Kommunikation und Vermittlung Compliance-relevanter Themen

Mindestens einmal jährlich werden alle wesentlichen Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Im Bedarfsfall informiert die Compliance-Funktion den Vorstand mittels anlassbezogener ad-hoc-Berichte.

Funktion der internen Revision

Die Funktion der internen Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Grundlage für die Auswahl der Prüfungsgebiete ist ein prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz. Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt. Im Einzelnen prüft die Interne Revision in allen Gesellschaften der Versicherungsgruppe:

- ordnungsgemäße Umsetzung der Zielvorgaben der Unternehmensleitung zur Geschäfts- und Risikostrategie
- Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems
- Einhaltung externer Bestimmungen
- Einhaltung der internen Richtlinien, Leitlinien, Arbeitsanweisungen und Vorschriften
- Fraud-Verdachtsfälle

Die Ausgestaltung der Funktion der internen Revision innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.5 näher erläutert.

Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion befördert die Entwicklung des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) und ist dabei insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems
- Mitwirkung bei der operativen Durchführung hinsichtlich Risikobewertung und -analyse und Funktionsausübung zur Risikoüberwachung und -berichterstattung wesentlicher Risiken
- Koordinierung des ORSA-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.3)
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Risikomanagement-Funktion berichtet dem Vorstand über die Gesamtrisikosituation und überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostrategischen Vorgaben. Weitere Informationen zum Risikomanagementsystem werden im Abschnitt B.3.2 dargestellt.

Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und nimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Bewertung der Prozesse und Verfahren zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Einschätzung bzgl. festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten
- Berichterstattung an den Vorstand bzgl. Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnungen
- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- und auch zur Rückversicherungspolitik
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Ausgestaltung der versicherungsmathematischen Funktion innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.6 näher erläutert.

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Es wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder bzw. der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer an preiswertem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz und der notwendigen Sicherheit der Unternehmensgruppe angestrebt. Interne Vergütungsleitlinien legen die Grundsätze der Vergütungspolitik fest.

Auf allen Unternehmensebenen überwiegt der Anteil der fixen Vergütung. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind abhängig vom Beitrags- und Bestandswachstum sowie vom Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Auf diese Weise verfolgt die Vergütungspolitik nicht den kurzfristigen unternehmerischen Erfolg, sondern ist auf Langfristigkeit, Angemessenheit und Transparenz ausgerichtet, um als Versicherungsgruppe im Wettbewerb bestehen zu können.

Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt und beinhaltet neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen.

Vorstand

Neben einer Grundvergütung erhalten die Vorstandsmitglieder Festbezüge. Es bestehen keine variablen Vergütungsbestandteile.

Die Dienstverträge beinhalten zudem Zusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe eines Versorgungswerkes. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ein Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Angestellte im Innen- und Außendienst

Für alle Angestellten des Innendienstes gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft. Nach jährlicher Prüfung durch den Vorstand erhalten die Angestellten eine freiwillige Aufstockung der tarifvertraglichen Sonderzahlungen.

Leitende Angestellte mit Prokura erhalten neben ihrem Grundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, welche sich aus der Höhe bestimmter Bilanzpositionen der Konzernhandelsbilanz der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestimmen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt durchschnittlich 27 %.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile der angestellten Außendienstmitarbeiter ergeben sich aus einer Erfolgsbeteiligung. Für den Leiter einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros umfasst die Erfolgsbeteiligung neben der Erfüllung der Ge-

schäftsplanziele der Bezirksdirektion als weiteres Qualitätskriterium das Geschäftsergebnis einer Bezirksdirektion. Darüber hinaus erhalten die angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene noch ein aufgabenbezogenes Ziel je nach Verantwortungsbereich.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe gewährt ihren Angestellten nach Maßgabe von Versorgungswerken eine zusätzliche Versorgung als betriebliche Altersversorgung.

B.1.4 Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern

Im Geschäftsjahr wurden keine Transaktionen zwischen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgruppe ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats durchgeführt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Beschreibung der Anforderungen

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung spezifische Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit ("fit & proper") erfüllen. Zu dem Personenkreis gehören:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Mitglieder des Vorstands
- Inhaber der Schlüsselfunktionen

Eine interne Richtlinie legt die notwendigen Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung und Überprüfung dieser Anforderungen fest.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands weisen durch abgeschlossene Hochschulausbildungen, nachgewiesene Kenntnisse in vergleichbaren bzw. einschlägigen Sachgebieten oder umfassende Fortbildungen tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Sachgebieten vor.

Darüber hinaus verfügen die genannten Personengruppen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- Aufsichtsrecht

Die fachspezifischen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen variieren inhaltlich. So müssen die verantwortlichen Personen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung vorweisen. Für die versicherungsmathematische Funktion ist ein abgeschlossenes mathematisches Hochschulstudium erforderlich, während die Ausübung der Compliance-Funktion ein abgeschlossenes Studium im Fachbereich Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften erfordert. Die Befähigung zur Organisation und Leitung der Schlüsselfunktion sollte idealerweise durch bisherige Erfahrungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachgewiesen werden.

B.2.2 Beurteilungsverfahren

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass sie die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit geben die Personengruppen gegenüber der BaFin differenzierte Angaben zur eigenen Person ab und legen ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Zusätzlich wird geprüft, ob Interessenskonflikte vorliegen.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung und wird zukünftig mindestens im Abstand von fünf Jahren überprüft. Ein Anlass zu einer Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit liegt vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf die Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat ein Risikomanagementsystem etabliert, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem umfasst Strategien, Prozesse und interne Meldeverfahren, die erforderlich sind, um bestehende oder potentielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu analysieren, zu steuern und zu überwachen sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

B.3.1 Organisation des Risikomanagements

Der methodische und prozessuale Rahmen des Risikomanagementsystems ist entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß Solvency II ausgestaltet.

Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen ist die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, also die grundsätzliche Positionierung der Gesellschaft im Markt. Darauf aufbauend ist eine Risikostrategie formuliert, welche jährlich durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls an die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen oder an das risikopolitische Umfeld angepasst wird.

Ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb erfordert eine den eingegangenen Risiken angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln, sodass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft gegeben ist. Das Erreichen der Unternehmens- und Geschäftsziele kann gefährdet sein, wenn die wesentlichen Risiken nicht laufend beobachtet werden und somit nicht angemessen berücksichtigt werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung und ihres bereichsübergreifenden Einflusses werden diese Risiken, die in Teilen auch in der Standardformel nach Solvency II abgebildet sind, durch das übergeordnete Überwachungssystem des Risikomanagements überwacht und durch den Vorstand gesteuert.

Das Management von Risiken ist nicht allein Aufgabe einer einzelnen Abteilung, sondern ständige Aufgabe aller Risikoverantwortlichen. Das Risikomanagement wird durch die gesamte Organisation getragen. Die Prozesse im dezentralen Risikomanagement sind in die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die bestehenden Berichtswege integriert. Die Vorgaben formuliert der Vorstand, die Umsetzung in den Abteilungen erfolgt nach Vorgabe der Ressortverantwortlichen.

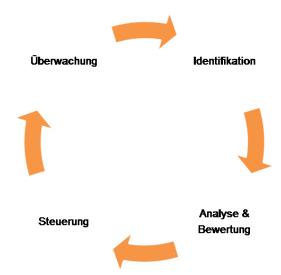
Die Risikomanagementfunktion (siehe Abschnitt B.1.2) und das Risikokomitee sind zentrale Funktionen im Risikomanagementsystem. Die Leitung der Direktionsabteilung Risikomanagement übernimmt die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion für die Versicherungsgesell-

schaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und die Gruppe selbst. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Risikomanagementfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bereiche, die das versicherungstechnische Geschäft (inkl. der Rückversicherung) verantworten
- ALM-Komitee (siehe Abschnitt B.1)
- Liquiditätsmanagement

B.3.2 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Identifikation, Bewertung, Analyse, Steuerung sowie Überwachung eingegangener oder potenzieller Risiken auf Einzel- und aggregierter Basis und der Berichterstattung darüber. Das System der Risikofrüherkennung basiert dabei auf drei Säulen: der Risikoinventur, dem Berichtswesen sowie der regelmäßig aktualisierten Ergebnisprognose. Die Komponenten werden ständig weiterentwickelt und an die internen und externen Anforderungen angepasst.



Risikoidentifikation

Grundlage für die Überwachung der Risiken ist die turnusmäßige Risikoidentifikation. Die Risikoidentifikation erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Die Erkenntnisse aus laufenden Prozessen, wie der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, Asset Liability Management (ALM), Disposition, Kapitalanlage-Risikocontrolling oder Prognoserechnungen, werden im Prozess der Risikoidentifikation berücksichtigt. Externe Erkenntnisse, wie anerkanntes Branchen-Know-how aus relevanten Gremien oder Arbeitsgruppen, fließen in den Prozess ein.

Risikoanalyse und -bewertung

Auf Grundlage von Berechnungen und Expertenschätzungen werden diese Risiken durch die Risikoverantwortlichen bewertet. Grundsätzlich wird jedes identifizierte und als wesentlich eingestufte Risiko quantitativ bewertet. Risiken, für die eine quantitative Risikomessung nicht oder nach derzeitigem Stand nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, werden qualitativ bewertet (z. B. strategische oder Reputationsrisiken).

Risikosteuerung

Die identifizierten und analysierten Risiken werden bewusst eingegangen, übertragen, vermieden oder reduziert. Dabei werden die Kapitalbedarfe und die Kapitalausstattung berücksichtigt.

Die unmittelbare Steuerung von Risiken ist Aufgabe der operativen Geschäftsbereiche. Laufende und geplante Maßnahmen zur Risikosteuerung im dezentralen Risikomanagement werden im Rahmen der Risikoinventur an die Abteilung Risikomanagement berichtet.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten Einzelrisiken ist Aufgabe der jeweiligen Abteilung. Zu diesem Zweck werden in regelmäßigen Abständen Risikokennzahlen überprüft.

Die übergeordnete Risikoüberwachung erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie und die Einhaltung der definierten Limite und Schwellenwerte.

Kommunikation und Berichterstattung

Die Unternehmenskultur fördert eine transparente Risikokommunikation sowie einen offenen Umgang mit Risiken. Flache Hierarchien und eine von Offenheit geprägte Führungskultur sorgen für eine effiziente Kommunikation mit dem Vorstand.

Ein interner Risikobericht gibt systematisch und zeitnah über alle wesentlichen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen Auskunft. Risikorelevante Steuerungsgrößen werden zusammengefasst, sodass die bestehenden Steuerungskreise und die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Ergänzend erfolgt im Bedarfsfall eine Sofortberichterstattung über wesentliche, kurzfristig auftretende Risiken.

Darüber hinaus informiert der jährliche Bericht über die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe folgender Abschnitt) detailliert über das Risikoprofil der Gesellschaften und der Versicherungsgruppe. Der Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Abteilungsleitern sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Zum Risikomanagementsystem gehört auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment; kurz: ORSA). Dieser Prozess wird von der Risikomanagementfunktion im Rahmen des Risikokomitees angestoßen und koordiniert. Im Kern geht es darum, das unternehmensindividuelle Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren, zu bewerten und mit dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikokapitalbedarf (siehe Abschnitt E.2) zu vergleichen.

Der ORSA wird als über das Jahr verteilt ablaufender Prozess mit einer Vielzahl von Zulieferungen, Teilschritten und Ergebnissen angesehen. Der Prozess endet mit der Abgabe des ORSA-Berichtes an die BaFin und startet anschließend wieder mit der Weiterentwicklung und der sukzessiven Aktualisierung der Informationsbasis.

Der regelmäßige ORSA erfolgt im jährlichen Turnus. Sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben, basiert der ORSA auf dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses. Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch wird die Grundlage für die Überwachung der Risikotragfähigkeit gelegt. Dabei werden auch negative Planabweichungen im Sinne von Stressszenarien analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung führen.

Bei eintretender oder absehbar signifikanter Änderung des Risikoprofils wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Die (potenzielle) Veränderung des Risikoprofils wird grundsätzlich von der Risikomanagementfunktion und vom Risikokomitee beurteilt. Wird die Änderung als möglicherweise signifikant eingeschätzt, entscheidet der Vorstand über die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA im Einzelfall.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Rahmen ihrer Kontrollfunktion in den ORSA-Prozess über Berichts- und Informationsregelungen eingebunden. Neben der Einbeziehung der Informationen aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse des Vorstands durch Diskussion und Erörterung der Ergebnisse hat der Vorstand im ORSA-Prozess folgende Aufgaben:

- Festlegung der Szenarioanalysen (auf Basis der Vorschläge durch die Fachbereiche) unter Bezugnahme zum Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem die Vorgaben zu Mindest- und Zielbedeckungsquoten
- ggf. Festlegen von Maßnahmen in Stresssituationen
- Verwendung der Ergebnisse in den Entscheidungsfindungsprozessen durch Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der Kapitalplanung
- Festlegung und Genehmigung der Richtlinie ORSA; der Vorstand bestimmt damit die Zielsetzungen des ORSA, die Verantwortlichkeiten in den Prozessen und die wesentlichen Methoden
- Genehmigung der ORSA-Berichte

Folgende Darstellung verdeutlicht schematisch den ORSA-Prozess.



Schritt 1: Im ORSA-Prozess erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. In der regelmäßigen Risikoinventur werden die Risiken auf Einzelebene durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur finden insbesondere bei der Beschreibung des Risikoprofils, der Bewertung des operationellen Risikos und bei den schwer quantifizierbaren Risiken Berücksichtigung.

Die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) wird bei der Mecklenburgischen gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel bestimmt. Somit werden innerhalb der Berechnungen im Rahmen des ORSA-Prozesses auf aggregierter Ebene folgende Risikokategorien unmittelbar berücksichtigt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Ausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die Standardformel wird hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Annahmen einer Validierung unterzogen, sodass signifikante Abweichungen vom eigenen Risikoprofil transparent werden. Aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen wird eine unternehmenseigene Bewertung der Risiken abgeleitet, der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB). Die Beurteilung des GSB umfasst somit eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils.

Eine Überprüfung der Standardformel im vergangenen ORSA-Prozess hat einige wenige Abweichungen ergeben. Die Risikofaktoren für das Prämien- und Reserverisiko sowie die Modellierung der Katastrophenrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben werden demnach von der Standardformel überschätzt. Die Abweichungsanalyse zeigte zudem den Marktrisiken eine nicht ausreichende Risikobewertung bei EU-Staatsanleihen in der Standardformel. Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, werden in der Standardformel grundsätzlich als risikolos eingestuft. Insbesondere die Eurokrise von 2010 bis 2012 hat jedoch gezeigt, dass auch Staatsanleihen von Eurostaaten nicht risikolos sind. Deshalb erfolgte in der Beurteilung des GSB eine Berücksichtigung der Spreadrisiken für Staatsanleihen.

Insgesamt konnte die Angemessenheit der Standardformel bestätigt werden.

Schritt 2: Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch soll die Grundlage für eine dauerhafte Gewährleistung der Risikotragfähigkeit gelegt werden. Dabei werden auch negative Planabweichungen mittels Szenarioanalysen analysiert.

Die Szenarioanalyse ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Kapitalanforderungen. Die Festlegung der Szenarien erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und den Fachbereichen unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikoprofils. Je nach Risikolage werden ggf. auch Stresstests oder Reverse-Stresstests durchgeführt.

Schritt 3: Die fundierte Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung dient als Basis einer risikoorientierten Ableitung von Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsimpulse zur Optimierung des Risikoprofils und der Kapitalisierung geben. Alle wesentlichen Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen entsprechend zu analysieren. Insbesondere sollen präventive Vorkehrungen für den möglichen Eintritt von Stressszenarien getroffen werden (z. B. Kapitalisierungsnotfallpläne).

Die gewonnenen Erkenntnisse führen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung.

Schritt 4: Der ORSA-Prozess wird dokumentiert.

Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

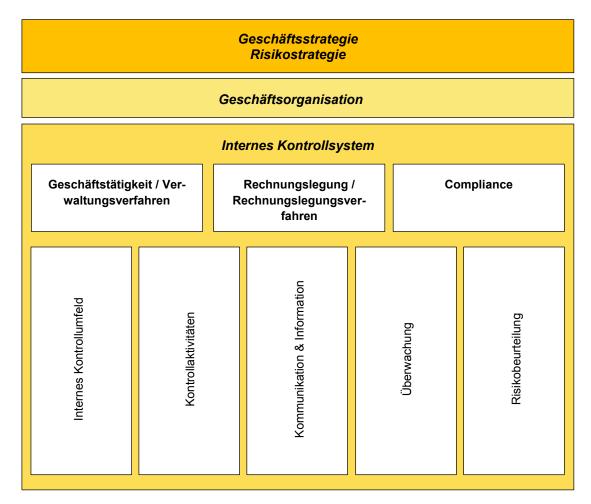
Das Risikokapital der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sichert jederzeit die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer. Mit Hilfe des Kapitalmanagements werden die ökonomischen Eigenmittel bewusst gesteuert. Das Kapitalmanagement steht somit in einem engen Zusammenhang zu ORSA und dem Risikotragfähigkeitskonzept. Es wird übergreifend vom Risikokomitee koordiniert.

Neben dem Planszenario werden im ORSA auch alternative Szenarien unter Stressbedingungen analysiert. Hierdurch werden hypothetische Situationen aufgezeigt, die in der Zukunft zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen können. Im Kapitalmanagement sind ausreichende Vorkehrungen für die Szenarien zu treffen, deren Eintreten als hinreichend wahrscheinlich angesehen wird. Sollten sich durch den ORSA-Prozess Implikationen für die Notwendigkeit von Kapitalmaßnahmen ergeben, wird umgehend der Vorstand informiert.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Zur Steuerung aller wesentlichen Risiken einerseits und zur Überwachung der Einhaltung interner und externer Vorgaben hat der Vorstand ein unternehmensweites Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Bestandteile des IKS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Der Kern des IKS wird gebildet durch die Geschäftstätigkeit mit den Verwaltungsverfahren, die externe und interne Rechnungslegung mit den speziellen Rechnungslegungsverfahren sowie die Compliance des Unternehmens. Auf diese zentralen Bereiche wirken jeweils das interne Kontrollumfeld, die Kontrollaktivitäten mit dem Kontrollrahmen, die Kommunikation und Information, die Überwachung mit dem Berichtswesen sowie die Risikobeurteilung mit entsprechenden Wesentlichkeitskonzepten.

Das IKS ist ein wesentlicher Teil der Governance-Struktur und stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften sowie unternehmensinterne Richtlinien jederzeit erfüllt werden.

Geschäftstätigkeit und Verwaltungsverfahren umfassen die wesentlichen Kontrollen des versicherungstechnischen Geschäfts, der Rückversicherung, der Kapitalanlage sowie des Vertriebs.

Rechnungslegung beinhaltet sowohl die interne als auch externe Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsverfahren (HGB und Solvency II) sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen. Es stehen angemessene Systeme und Prüfstrukturen zur Verfügung, die sicherstellen,

dass die Informationen im Berichts- und Meldewesen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfer testieren die Abschlüsse.

Die **Compliance-Funktion** verantwortet die Einhaltung von Gesetzen einschließlich der Sicherstellung des gesetzmäßigen Verhaltens in der gesamten Unternehmensorganisation. Durch Risikoanalysen, Überwachung des Rechtsumfeldes, Beratungstätigkeiten und Frühwarnungen wird ein rechtskonformes Verhalten sichergestellt. Diese Aufgaben werden durch die zentrale Compliance-Funktion und dezentrale Compliance-Beauftragte, mit dem Ziel der Schaffung einer wahrnehmbaren Compliance-Kultur, erfüllt.

Das **interne Kontrollumfeld** wird von der Unternehmenskultur ("tone at the top") geprägt. Seine Funktionsfähigkeit zeigt sich einerseits in einer klaren und transparenten Aufbau- und Ablauforganisation mit klar geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Andererseits spielt das individuelle Problembewusstsein sowie die individuelle Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle für die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollumfeldes.

Alle manuellen und automatisierten Kontrollen auf allen Ebenen der im Unternehmen implementierten Geschäftsprozesse stellen **Kontrollaktivitäten** im Sinne des IKS dar. Sie sorgen dafür, dass den identifizierten Risiken angemessen begegnet wird.

Innerhalb des IKS ist ein angemessener Informationsfluss gewährleistet. Relevante **Informationen** werden rechtzeitig eingeholt und übermittelt. Außerdem kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre jeweilige Rolle und Bedeutung in den Prozessen und Kontrollen. Ein monatlicher Austausch aller Abteilungsleiter, der bei Bedarf um den Vorstand erweitert wird, stellt die regelmäßige interne **Kommunikation** sicher.

Die **Überwachung** des IKS besteht in einer kontinuierlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS. Dies geschieht einerseits durch die Prozessverantwortlichen, d. h. "von innen", andererseits durch Mitarbeiter der Internen Revision "von außen".

Die **Risikobeurteilung** im Sinne des IKS betrachtet die Risiken, die eine Zielerreichung des IKS gefährden können. Wesentliche Risiken werden in Bezug auf ihre Auswirkungen beurteilt.

B.4.2 Compliance-Funktion

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist eine Compliance-Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Rechtsabteilung. Die Compliance-Funktion übernimmt auch die Aufgaben des Ausgliederungsbeauftragten und gewährleistet bei wichtigen ausgegliederten Funktionen und Dienstleistungen die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch externe Dienstleister (siehe Abschnitt B.7).

Die Zuständigkeiten, Schnittstellen und Berichtswege der Compliance-Funktion sind in einer Richtlinie niedergelegt.

In der operativen Umsetzung wird die Compliance durch die Leitungen der Direktionsabteilungen unterstützt. Zwischen der Compliance-Funktion und den weiteren Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision findet ein regelmäßiger Austausch über risikorelevante Sachverhalte und eine Abstimmung über die jährlichen Überwachungsschwerpunkte statt.

Die Compliance-Funktion hat ein gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet. Ihr obliegt die konzeptionelle Entwicklung, Dokumentation und Pflege des CMS. Das CMS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe umfasst folgende Grundelemente:

- Förderung der Compliance-Kultur
- Aufbau der gruppenweiten Compliance-Organisation
- Festlegung der Compliance-Ziele
- Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken
- Prozess zur Ableitung wesentlicher Compliance-Risiken und deren Überwachung
- die Festlegung von Berichtslinien für die Compliance-Kommunikation

 Verfahren zur Überwachung und Sanktionierung von Verstößen sowie zur Verbesserung des CMS

Zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein jederzeitiges und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Informationen, Unterlagen und IT-Systemen für die Ermittlung relevanter Sachverhalte eingeräumt. Darüber hinaus wird sie in alle relevanten Informationsflüsse und Prozesse mit eingebunden.

B.5 Funktion der Internen Revision

Bei der Mecklenburgischen ist die Schlüsselfunktion Interne Revision eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Abteilung Interne Revision.

Die Interne Revision führt in allen Unternehmensbereichen Revisionen durch. Dies betrifft z. B. die Antrags- und Vertragsbearbeitung, den Vertrieb, die Kapitalanlage sowie die Schaden- und Leistungsregulierung. Die Prüfungen sind auf die Themen Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Es wird systematisch geprüft, ob in den Abteilungen angemessene Kontrollen vorhanden sind und die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen eingehalten werden.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Bereiche ist eine risikoorientierte Prüfungsplanung. Alle Prozesse der Gesellschaften werden dazu mit einem Risikowert bewertet. Der Risikowert setzt sich u. a. aus dem Zeitabstand zur letzten Revision, Risikoeinschätzung der Abteilungen und Bewertung der Internen Revision zusammen. Das Ranking der Prüfungsobjekte beeinflusst die Prüfungsplanung, bestimmt sie aber nicht allein.

Die Prüfungsmethodik besteht i. d. R. aus dem Soll-Ist-Abgleich, aus Sichtung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Interviews mit zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Einzelfallprüfungen. Datenauswertungen erfolgen mit Hilfe einer speziellen Revisionssoftware.

Für den Vorstand erstellt die Interne Revision über jede Revisionsprüfung einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen zusammenfasst. Der Vorstand beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der in den Revisionsberichten dargestellten Feststellungen zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher. Die Interne Revision überwacht anschließend, ob die geprüften Bereiche die Empfehlungen termingerecht umsetzen. Hierüber erhält der Vorstand einen jährlichen Bericht.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Dies betrifft die Revisionsplanung, -durchführung und die Beurteilung der Ergebnisse. Die Interne Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Diese Grundsätze sind in internen Richtlinien verankert.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision werden grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut. Sie prüfen keine Tätigkeiten oder Funktionen, die sie ggf. zuvor selbst ausgeübt haben. Darüber hinaus erhalten sie keine erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile und nehmen keine Geschenke oder Einladungen an, die ihre Objektivität beeinflussen könnten.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu keinen wesentlichen Änderungen an dem beschriebenen Verfahren.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat eine versicherungsmathematische Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die die Leitung der Abteilung Mathematik Leben/Kranken.

Zur Unterstützung und zur Wahrung der Anforderungen an die Funktionstrennung, der gruppenweit konsistenten Berichterstattung und in Anbetracht der durch die versicherungsmathematischen Funktion zu verantwortenden Themen zu Solvency II wurde ein VMF-Komitee eingerichtet. Das VMF-Komitee ist bereichsübergreifend besetzt. Gemeinsam verfügen die Mitglieder über angemessene aktuarielle Fachkenntnisse der Lebens-, Kranken- und Schaden-/ Unfallversicherungsmathematik. Im VMF-Komitee werden die notwendigen Prozesse festgelegt, um die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllen. Dadurch wird eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert und überwacht die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zugehörigen internen Prozesse und Verfahren. Dabei werden unter anderem Methoden, Modelle und Annahmen durch die versicherungsmathematische Funktion begründet und vorgegeben, aber auch Hinlänglichkeit, Qualität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der bei der Berechnung verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Daten bewertet. Darüber hinaus werden eine Einschätzung bezüglich festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten und Vorschläge zum Umgang damit gegeben. Zudem erbringt die Schlüsselfunktion Beratungsleistungen. In diesem Rahmen gibt die Schlüsselfunktion eine Stellungnahme sowohl zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherungspolitik. Dabei beurteilt sie die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit den jeweiligen Risikostrategien. Darüber hinaus trägt sie bei Bedarf zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei und stellt u. a. im Rahmen der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) aktuarielle Expertise zur Verfügung.

Die Schlüsselfunktion erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht an den Vorstand. Dieser enthält alle im Berichtszeitraum durchgeführten Aktivitäten, deren Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben besteht insbesondere für die Bereiche, die

- die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnen, bestimmen, verändern;
- die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien definieren und überwachen sowie
- die Rückversicherungsprogramme verantworten

ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Auslagerung unternehmerischer Funktionen oder Tätigkeiten an Drittunternehmen zu verstehen.

Die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führen grundsätzlich möglichst alle relevanten Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft eigenständig durch. Ausgliederungen von wichtigen versicherungsspezifischen Funktionen oder Tätigkeiten bilden die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Gesellschaften bleiben auch in diesem Fall als ausgliederndes Unternehmen für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Um ein hinreichendes Maß an Einflussnahme und Kontrolle auf die Tätigkeit externer Dienstleister zu gewährleisten, hat die Mecklenburgische einen Ausgliederungsbeauftragten eingesetzt und ein entsprechender Outsourcing-Prozess etabliert.

Die Entscheidung für einen Dienstleister und die damit verbundene Risikoanalyse erfolgt dabei stets durch die ausgliedernde Fachabteilung. Im Rahmen der Prüfung der Ausgliederung erfolgt zudem eine Sorgfaltsprüfung des Dienstleisters, der sogenannte Due-Diligence-Prozess. Hierbei werden die Dienstleister auf finanzielle, fachliche und zuverlässige Leistungsfähigkeit hin überprüft. Erst wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausgliederung vorgenommen werden. Soweit möglich erfolgt eine Ausgliederung auf in Deutschland ansässige und dem deutschen Rechtssystem unterliegende Dienstleister.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat aktuell die Assistance-Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung und der Auslandsreisekrankenversicherung an einen in Deutschland ansässigen Dienstleister ausgegliedert.

Nachfolgend sind alle wichtigen internen Ausgliederungsprozesse der zur Versicherungsgruppe gehörenden Gesellschaften dargestellt.

Interne Ausgliederungen			
Auftraggeber	Auftragnehmer	Prozesse	
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Mecklenburgische Rechtsschutz-Service- GmbH	Rechtsschutz Betrieb und Schaden	
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG		Dienstbereich Allgemeiner Dienst (Vorstandsreferat, Personal, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Informations-Technologie, Recht, Revision, Risikomanagement)	
Mecklenburgische	Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Dienstbereich Finanzen (Rechnungswesen, Inkasso, Vermögensverwaltung, Rückversicherung)	
Krankenversicherungs-AG		Dienstbereich Personenversicherung (Mathematik, Vertrag Leben und Kran- ken)	

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Angemessenheit des Governance-Systems gemäß § 23 Abs. 2 VAG und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Einschätzung der vier Schlüsselfunktionen. Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass das Governance-System der Art, dem Umfang und der Komplexität der den Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken der Gesellschaften angemessen ist und im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie steht.

Die Ausgestaltung des Governance-Systems wurde bereits in den vorigen Abschnitten detailliert beschrieben. Die Organisationsstruktur ist transparent und beinhaltet eine klare Aufgabenzuweisung und eine Trennung der Zuständigkeiten, die Interessenskonflikte vermeidet. Die Unternehmensgröße und die damit verbundenen flachen Hierarchien ermöglichen kurze Kommunikationswege. Das Berichtswesen ist etabliert. Es bestehen unterschiedliche interne Berichte, die der Vorstand zur Beurteilung und Steuerung der Risiken der Gesellschaften heranzieht.

B.8.2 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System existieren nicht.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil beschreibt die Gesamtheit der Risiken, denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ausgesetzt ist. Grundsätzlich setzt sich dieses aus Geschäftsrisiken (versicherungstechnische Risiken und Marktrisiken), die den Kern der Geschäftstätigkeit ausmachen, und Risiken, die aus der Ausübung dieses Geschäftes resultieren, zusammen.

Die rasche, weltweite Ausbreitung des Coronavirus sorgt seit Beginn des Jahres 2020 für steigende Unsicherheit und führt zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Im Rahmen interner Risikoanalysen wurden die Auswirkungen ähnlicher Szenarien bereits im Vorjahr analysiert. Diese Untersuchungen zeigten, dass die Kapitalanforderungen auch im Falle von Kapitalmarktverwerfungen ausreichend mit Eigenmitteln bedeckt sind.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils.

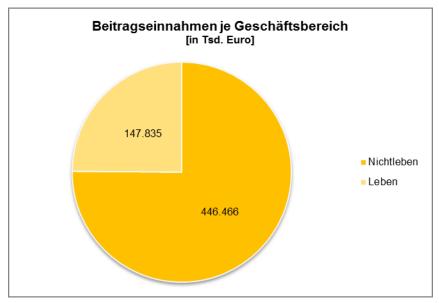
C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Risikoexponierung

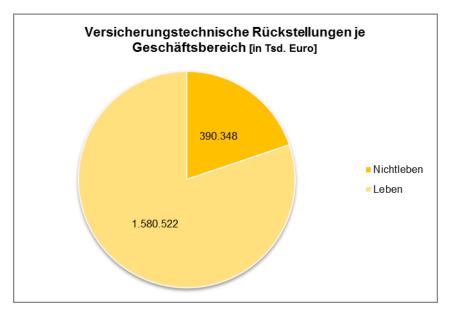
Der Eintritt eines Schadens ist hinsichtlich Zeitpunkt und Schadensausmaß unsicher. Dieses sogenannte versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass in einem bestimmten Zeitraum der Gesamtschaden (des Gesamtbestandes/Teilbestandes) die Summe der zur Verfügung stehenden Gesamtprämien (inkl. Sicherheitsmittel) übersteigt. Gründe hierfür können sein:

- Schwankungen im Schaden- bzw. Leistungsverlauf (Zufallsrisiko)
- unzutreffende Annahmen in der Preiskalkulation (Irrtumsrisiko)
- Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt, Veränderung in der Risikocharakteristik, z. B. Langlebigkeit (Änderungsrisiko)

Gemessen an den Beitragseinnahmen dominiert das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung das Risikoprofil der Versicherungsgruppe.



Folgende Grafik stellt die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe je Geschäftsbereich dar.



Aufgrund der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern sind die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung größer. Diese versicherungstechnischen Rückstellungen spiegeln teilweise auch das Kapitalanlagevolumen wider.

Das **versicherungstechnische Risiko Nichtleben** der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe resultiert überwiegend aus dem Geschäft der Mecklenburgischen Versicherung. Außerdem entsteht ein geringer Anteil aus der Auslandsreisekrankenversicherung der Mecklenburgischen Krankenversicherung. Das Risiko setzt sich zusammen aus dem

- Prämien- und Reserverisiko,
- Katastrophenrisiko und dem
- Stornorisiko.

Das Prämienrisiko beschreibt das Risiko, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Beiträge nicht zur Zahlung von in der Zukunft zu erwartenden Schäden ausreichen. Unter dem Reserverisiko wird das Risiko verstanden, dass die in der Vergangenheit gebildete Rückstellung nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Schadenzahlungen ausreicht. Reserverisiken können sich dabei insbesondere aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Faktoren ergeben (z. B. Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt). Mit hoher Unsicherheit verbunden sind sogenannte Großschäden, welche durch eine außergewöhnlich hohe Schadenhöhe gekennzeichnet sind. Insbesondere in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann es zu Zahlungen für Personenschäden kommen, die sich über mehrere Jahre verteilen. Darüber hinaus können Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Schadenhöhe führen (Katastrophenrisiko).

Das **versicherungstechnische Risiko Leben** resultiert zum großen Teil aus dem Geschäft der Mecklenburgischen Lebensversicherung und der Mecklenburgischen Krankenversicherung. Es wird grundsätzlich unterteilt in das

- biometrische Risiko,
- Stornorisiko,
- Kostenrisiko sowie
- Katastrophenrisiko.

Biometrische Risiken sind Risiken, die unmittelbar mit dem Leben eines Versicherten verknüpft sind. Hierzu gehören das Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko. Sie sind je nach Versicherungsart unterschiedlich ausgeprägt. Das Stornorisiko ergibt sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen, die einen nachteiligen Einfluss auf die Entwicklung des Unterneh-

mens haben können. Das Kostenrisiko besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten über den erwarteten liegen. Das Katastrophenrisiko wird definiert als das Risiko, dass extreme und außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. eine Pandemie, temporär zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlichen und erwarteten Leistungsfällen führen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken erfolgt gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II. Darüber hinaus führt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe im Rahmen des ORSA-Prozesses mindestens jährlich eine unternehmensindividuelle Beurteilung durch.

Insgesamt ist das versicherungstechnische Risiko für die Gesamtrisikoposition der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wesentlich. Eine Quantifizierung ohne Diversifikationseffekte sowie ohne die verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern erfolgt in Abschnitt E.2.

C.1.2 Risikokonzentrationen

Durch die Diversifikation zwischen den Regionen innerhalb Deutschlands werden Risikokonzentrationen durch Elementarereignisse (z. B. Sturm, Hagel oder Überschwemmung) in der Nichtlebensversicherung vermieden.

In der Lebensversicherung entstehen Konzentrationsrisiken ausschließlich durch Kumulereignisse, welche sich insbesondere aus Kollektiv- oder Gruppenversicherungen ergeben. Diese stellen jedoch nur einen unwesentlichen Anteil des Versicherungsbestandes der Mecklenburgischen Lebensversicherung dar. Bei einem Kumulereignis kommt es durch ein einzelnes Ereignis bei mehreren versicherten Personen gleichzeitig zum Leistungsfall. Durch gezielte Rückversicherungsnahme wird dieses Risiko minimiert.

Das Eintreten einer Katastrophe, zum Beispiel einer Pandemie, kann erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage eines Krankenversicherungsunternehmens haben. Durch deutlich steigende Versicherungsfälle innerhalb eines bestimmten Zeitraums kommt es zu einem Anstieg der hiermit verbundenen Versicherungsleistungen. Für den Fall außergewöhnlich (gehäuft) hoher Versicherungsleistungen bestehen Rückversicherungsverträge, die die Folgen einer solchen Entwicklung abmildern.

Insgesamt sind im versicherungstechnischen Risiko der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe keine Risikokonzentrationen vorhanden.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Die Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wenden unterschiedliche Risikominderungstechniken an, um das versicherungstechnische Risiko zu verringern. Die Risikominderungstechniken werden hinsichtlich ihrer dauerhaften Wirksamkeit regelmäßig überprüft. Die Angemessenheit der Struktur der Rückversicherung unterliegt einer regelmäßigen Beurteilung durch die versicherungsmathematische Funktion. Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen.

Zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos der Mecklenburgischen ist die Geschäftspolitik schwerpunktmäßig auf das Privatkundengeschäft und auf den deutschen Markt ausgerichtet. Wichtigstes Instrument zur Steuerung und Minderung des Prämienrisikos in der Nichtlebensversicherung ist eine risiko- und ertragsorientierte Zeichnungspolitik, die ihren Ausdruck in konkreten Zeichnungsrichtlinien findet. Das versicherungstechnische Risiko wird durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Risiko aus Naturgefahren wird über Szenarien zu Elementarrisiken in unserem Versicherungsbestand betrachtet. Die Ergebnisse werden analysiert und für die Entscheidungen zur Rückversicherungsnahme herangezogen. Zusätzlich wird dem Risiko durch die gezielte Bildung von Rückstellungen begegnet.

Auch in der Mecklenburgischen Lebensversicherung bestehen für die Zeichnung von Risiken umfassende Zeichnungs- und Annahmerichtlinien. Im Rahmen der Antragsbearbeitung findet

zudem eine eingehende Risikoprüfung statt. Bei der Kalkulation der Prämien sowie der Deckungsrückstellungen werden ausreichende Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen verwendet, um die Angemessenheit der Tarifbeiträge langfristig zu gewährleisten. Weiterhin werden zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos langfristige Rückversicherungsverträge geschlossen. Durch die Rückversicherung wird das versicherungstechnische Risiko je versicherter Person begrenzt. Die abgeschlossenen Rückversicherungsverträge sorgen für eine ausreichende Homogenisierung des Bestandes, sodass der versicherungstechnische Ausgleich im Kollektiv gewährleistet ist. Die Dauer der Rückversicherungsdeckung orientiert sich an der Versicherungsdauer der hierunter fallenden Versicherungsverträge.

Die Mecklenburgische Krankenversicherung begegnet dem versicherungstechnischen Risiko mit regelmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen der Veränderung der Leistungszahlungen und Sterblichkeitsannahmen durch Anpassung der Prämien. Bei der Kalkulation dieser Prämien werden ausreichende Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen berücksichtigt, um die Angemessenheit der Tarifbeiträge langfristig zu gewährleisten. Durch eine vorsichtige Zeichnungspolitik stellt die Gesellschaft sicher, dass die im Versichertenbestand zu erwartenden Versicherungsleistungen sowie Sterbe- und Stornowahrscheinlichkeiten die bei der Tarifkalkulation verwendeten vorsichtigen Annahmen nicht übersteigen. Darüber hinaus sichert die Mecklenburgische Krankenversicherung ihren Versicherungsbestand über einen umfangreichen Rückversicherungsschutz sowie die Teilnahme an den Pool-Deckungen des PKV-Verbandes ab.

C.1.4 Risikosensitivitäten

Die versicherungstechnischen Risiken der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das SCR und die entsprechende Bedeckungsquote verändern würden, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Untermodul um 1.000 Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko das SCR.

Sensitivitätsanalyse: Versicherungstechnisches (vt.) Risiko				
Risikokategorie SCR SCR-Bedeck [in Euro] [in Prozentpunk				
Vt. Risiko Nichtleben	796,68	-0,18		
Vt. Risiko Leben	254,40	-0,06		
Vt. Risiko Kranken	332,95	-0,07		

Die Tabelle zur Risikosensitivität der versicherungstechnischen Risiken zeigt, dass Änderungen des versicherungstechnisches Risikos Nichtleben die Kapitalanforderung stärker beeinflussen als das versicherungstechnische Risiko Kranken und Leben. Innerhalb des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben wird das SCR vor allem vom Prämien- und Reserverisiko sowie vom Katastrophenrisiko beeinflusst.

Sensitivitätsanalyse: Vt. Risiko Nichtleben				
Untermodul SCR SCR-Bede [in Euro] [in Prozentpo				
Prämien- und Reserverisiko	693,58	-0,15		
Stornorisiko	55,88	-0,01		
Katastrophenrisiko	549,05	-0,12		

Im ORSA-Prozess der Versicherungsgesellschaften wurden Szenarioanalysen der Versicherungstechnik durchgeführt. Da die Einzelgesellschaften jeweils unterschiedliche Versicherungssparten betreiben, sind die versicherungstechnischen Risikoprofile weitestgehend überschnei-

dungsfrei. Auch auf Gruppenebene zeigen die Stressszenarien daher immer nur die Wirkung, die bereits auf Solo-Ebene analysiert wurde. Zudem führt keines der versicherungstechnischen Szenarien der Gesellschaften zu einer wesentlichen Veränderung der Solvabilitätslage. In der Gruppenbetrachtung werden diese Effekte noch weiter diversifiziert, sodass eine Analyse von versicherungstechnischen Szenarien auf Gruppenebene im Berichtszeitraum nicht durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse zeigen, dass die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Geschäftsmodell der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe stehen.

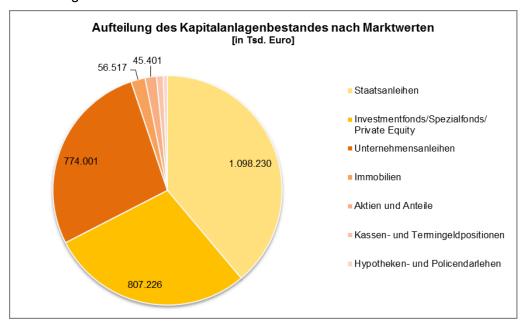
C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und Volatilität der Marktpreise der Kapitalanlagen ergibt. Dabei wird unterschieden nach den folgenden Einzelrisiken:

- Schwankungen der Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
- Aktienkurschwankungen (Aktienkursrisiko)
- Währungskursschwankungen (Währungskursrisiko)
- Veränderungen in der Fähigkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner, Forderungen zurückzuzahlen (Kreditrisiko, siehe Abschnitt C.3)
- Schwankungen der Immobilienpreise (Immobilienrisiko)

Je nach Anlageklasse sind diese Einzelrisiken unterschiedlich ausgeprägt. Um einen Anhaltspunkt für die Risikoexponierung zu erhalten, wird im Folgenden die Kapitalanlagestruktur nach Anlageklassen dargestellt.



Der Kapitalanlagenbestand (inkl. Darlehen, Kasse und selbstgenutzte Immobilien) der betrug im Geschäftsjahr insgesamt 2.824.633 Tsd. Euro. Unternehmens- und Staatsanleihen bildeten dabei mit einem Anteil von 66 % den Anlageschwerpunkt.

Das Marktrisiko ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Wegen des großen Anteils an festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio entstehen Marktrisiken vor allem aus Schwankungen der Kreditrisikoaufschläge und der Zinsen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Gesamtexponierung nach Zeitwerten in den jeweiligen Risikokategorien. Dabei können einzelne

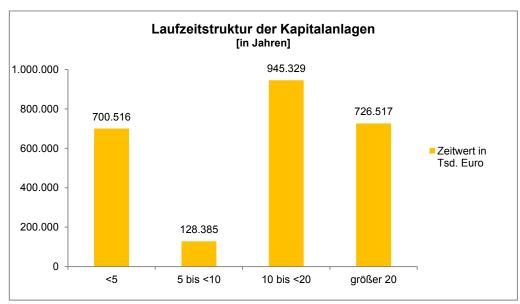
Investments sowohl im Zinsänderungs- als auch im Kreditrisiko exponiert sein. Die Summe der Exponierungen ist daher höher als der Gesamtbestand der Kapitalanlage.

Gesamtexponierung Marktrisiko [in Tsd. Euro]			
Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko	59.422		
Kapitalanlagen mit Immobilienrisiko	64.519		
Kapitalanlagen mit Zinsrisiko	2.500.798		
Kapitalanlagen mit Kreditrisiko	2.500.798		
Kapitalanlagen mit Währungskursrisiko	487.752		

Im Folgenden werden die Risikokategorien näher beschrieben.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko wird durch eine weitgehende Angleichung der Laufzeiten der Vermögenswerte und der zukünftigen Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern vermindert. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe berücksichtigt bei der Investition in Anleihen und Darlehen die erwartete Laufzeitstruktur der passivseitigen Verpflichtungen der Einzelgesellschaften. Die folgende Abbildung stellt die zum Stichtag vorliegende Exponierung in der Laufzeitstruktur dar.



Aktienkursrisiko

Aktienkursrisiken resultieren bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe aus Investitionen in risikoreduzierte Aktienspezialfonds sowie Private-Equity-Fonds. Die Investments werden langfristig unter Risikoertragsgesichtspunkten im Portfolio als wertvoller Beitrag für die Versicherungsnehmer betrachtet. Die dabei eingegangen Risiken werden bewusst akzeptiert.

Währungskursrisiko

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe investiert in Spezialfonds und Private-Equity-/Immobilienfonds in Fremdwährungen. Dabei werden auch Währungskursrisiken eingegangen, die sich durch den langfristigen Charakter dieser Investitionen ausgleichen.

Immobilienrisiko

Investitionen in Immobilien erfolgen derzeit in einem begrenzten Umfang zur Erwirtschaftung eines zusätzlichen Ertrages bei hoher Sicherheit.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bewertet die eingegangenen Marktrisiken gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II. Darüber hinaus wird im Rahmen des ORSA-Prozesses mindestens jährlich eine unternehmensindividuelle Beurteilung durchgeführt. Insgesamt ist das Marktrisiko für die Gesamtrisikoposition wesentlich. Eine Quantifizierung ohne Diversifikationseffekte sowie ohne die verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern erfolgt in Abschnitt E.2.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Aufgrund einer umfangreichen Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten bestehen keine Risikokonzentrationen.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Das Marktrisiko wird über ein ausführliches Kapitalanlageberichtswesen überwacht. Bei Bedarf wird die Struktur des Portfolios auf Basis der Marktentwicklungen angepasst. Durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling sowie ein umfassendes Berichtswesen ist eine angemessene Früherkennung der Marktrisiken sichergestellt.

Darüber hinaus werden Risikominderungstechniken zur direkten und indirekten Risikobegrenzung eingesetzt. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse werden bei der direkten Risikobegrenzung bewusst Risiken reduziert. Die im Fondsbestand enthaltenden Währungspositionen werden zum Teil durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Die Derivate erfüllen die zur Anerkennung als Risikominderungstechnik notwendigen regulatorischen Anforderungen aus Solvency II. Innerhalb der Performanceanalyse und Ertragsmessung werden Gewinne und Verluste aus Währungssicherung berechnet und somit die Wirkung laufend berichtet. Fonds mit Währungssicherung sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Sicherungsmechanismen an Regeln gebunden, die eine wirksame Sicherung gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bei der indirekten Risikobegrenzung wird über dynamische Wertsicherungsansätze eine Portfolioanpassung bei negativen Marktentwicklungen vorgenommen. Zur Überprüfung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Sicherungsmethoden werden laufende Performanceanalysen durchgeführt.

C.2.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Untermodule des Marktrisikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das SCR verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Untermodul um 1.000 Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko das SCR.

Sensitivitätsanalyse: Marktrisiko				
Untermodul	SCR [in Euro]	SCR-Bedeckung [in Prozentpunkten]		
Zinsrisiko	239,96	-0,05		
Aktienrisiko	668,84	-0,15		
Immobilienrisiko	542,22	-0,12		
Spreadrisiko	642,76	-0,14		
Währungsrisiko	290,10	-0,06		
Konzentrationsrisiko	0,00	0,00		

Die Tabelle zur Risikosensitivität der Marktrisiken zeigt, dass Änderungen des Aktien- und Spreadrisikos die Kapitalanforderung stärker beeinflussen als die anderen Untermodule.

Ein bedeutender Einflussfaktor für die zukünftige Entwicklung der Risikolage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Sensitivität gegenüber der Marktentwicklung wird vor allem von der Mecklenburgischen Lebensversicherung getrieben. Im ORSA-Prozess 2019 wurden daher die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarktszenarien untersucht.

Zunächst wurde für die zukünftige Entwicklung der Kapitalmärkte ein Planpfad erstellt. Um die Auswirkungen der Bandbreite von Kapitalmarktentwicklungen abschätzen zu können, wurden ein oberes und ein unteres Planszenario analysiert. Im unteren Planszenario wurde ein ausgeprägter wirtschaftlicher Einbruch angenommen. Dabei wurden sinkende Zinsen und Aktienkurse sowie ein Anstieg der Kreditrisikoaufschläge unterstellt. Im oberen Planszenario wurde hingegen ein wirtschaftlicher Aufschwung mit steigenden Zinsen und Aktienkursen und sinkenden Kreditrisikoaufschlägen untersucht.

Während das obere Planszenario die Unternehmensentwicklung positiv beeinflusst hat, führte das untere Planszenario lediglich zu einer leichten Schwächung der Solvabilitätslage. Ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahe bei versicherungstechnischen Rückstellungen ist die SCR-Bedeckungsquote im unteren Planszenario über den gesamten Projektionszeitraum nicht unter 280 % gesunken. Mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme wäre die Bedeckung noch komfortabler. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Effekte innerhalb der Gruppe gut diversifiziert werden können. Die jederzeitige Einhaltung der Kapitalanforderung war in allen betrachteten Szenarien gegeben.

Die Ergebnisse zeigen, dass die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Geschäftsmodell der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe stehen.

C.2.5 Grundsatz unternehmerischer Vorsicht

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfolgt eine differenzierte Anlagestrategie. Die Vorgaben der Kapitalanlage sind darauf ausgerichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten.

Zur Sicherstellung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Qualität sowie Verfügbarkeit der Anlagen bestehen interne Anlagegrundsätze. Diese stellen sicher, dass Investitionen nur in Vermögenswerte erfolgen, deren Risiken angemessen identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert, kontrolliert und in die Berichterstattung einbezogen werden können. Neuanlagen erfolgen überwiegend in verzinsliche Titel. Um das Ausfallrisiko gering zu halten, werden bei der Auswahl der Emittenten strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt.

Darüber hinaus stützt sich die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nicht ausschließlich auf die von Dritten (insb. Ratingagenturen, Kreditinstitute und Vermögensverwalter) bereitgestellten

Informationen sondern führt eine eigene Kreditrisikobewertung der Emittenten durch. Neue und nicht alltägliche Kapitalanlageprodukte unterliegen einem definierten Prüfprozess, durch den sichergestellt ist, dass geeignete Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Der Einsatz von Derivaten ist in den internen Vorgaben stark eingeschränkt. Derivative Instrumente sind nur im Fondsbestand für Absicherungszwecke zugelassen.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Aus Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Agenturen ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht gegeben. Kreditrisiken ergeben sich zudem aus Forderungen gegenüber Rückversicherern. Diese werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bewertet das eingegangene Kreditrisiko gemäß den Vorgaben der Standardformel. Es stellt kein wesentliches Risiko dar.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Dem Konzentrationsrisiko von Anlagen bei demselben Emittenten begegnet die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter anderem mit Limiten, die das maximal erlaubte Anlagevolumen pro Emittent vorgeben.

Im Berichtszeitraum bestanden Risikokonzentrationen auf Gruppenebene ausschließlich in strategischen Beteiligungen an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie in Investitionen in europäische Staaten und besicherte Anlagen.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Die Rückversicherungsunternehmen werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet. Entsprechend interner Vorgaben müssen die Rückversicherer mindestens eine Bonitätsstufe von 2 haben.

Durch die umfangreiche Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten werden die Ausfallrisiken der Kapitalanlagen begrenzt. Auch bei der Auswahl der Emittenten werden strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung auf die entsprechenden Bonitätsstufen nach Solvency II. Hiernach werden Emittenten mit bester Qualität und somit geringstem Ausfallrisiko in die Bonitätsstufe 0 eingruppiert. Der Bereich der Stufen 0-3 entspricht dem sog. *investment grade*, also dem nicht-spekulativen Anlagebereich. Auf diese Bonität entfallen bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe 83 % des Kapitalanlagenbestands.

Anteile der Bonitätsstufen [in %]				
Bonitäts- stufe	Anleihen / Darlehen	Besicherte Anlagen	Staatsanlei- hen	Summe
0	4,8	7,5	10,1	22,38%
1	6,4	2,3	13,9	22,65%
2	15,2	0,0	7,7	22,90%
3	11,5	0,0	3,7	15,17%
4	1,6	0,0	0,1	1,64%
5	1,7	0,0	0,0	1,78%
Non-rated	3,7	1,4	8,3	13,48%

Um die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überprüfen, werden entsprechende Kennzahlen laufend überwacht.

C.3.4 Risikosensitivitäten

Bei der Analyse der Kapitalmarktszenarien (siehe Abschnitt C.2) werden Änderungen aufgrund von veränderten Kreditrisikoaufschlägen mit berücksichtigt. Steigen die Kreditrisikoaufschläge, wird von einem erhöhten zukünftigen Kreditausfallrisiko der jeweiligen Emittenten ausgegangen. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Szenarioanalysen zeigten, dass eine Veränderung im Kreditspreadniveau aufgrund der hohen Qualität der Rentendirektbestände der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nur zu vorübergehenden Marktwertschwankungen führt. Da eine solche Steigerung jedoch typischerweise im wirtschaftlichen Umfeld einer Rezession erfolgt, sind auch steigende Kreditausfälle zu berücksichtigen. Die mit dieser Methode ermittelten Verluste konnten in jedem kalkulierten Szenario getragen werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die eingegangenen Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie und dem Geschäftsmodell der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe stehen.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer unzureichenden Liquidität zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe differenziert das Liquiditätsrisiko nach:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Risiko, dass die Gesellschaften gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann
- Refinanzierungsrisiko: Gefahr, dass zusätzliche Finanzmittel am Markt nur zu erhöhten Kosten aufgenommen werden können
- Marktpreisliquidationsrisiko: Risiko, dass vorhandene Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlägen liquidiert werden können

Regelmäßige Liquiditätsstresstests (siehe Abschnitt C.4.4) zeigen, dass für die Mecklenburgische Versicherungsgruppe kein Liquiditätsrisiko besteht. Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt daher lediglich qualitativ, d. h. es wird nicht im Sinne einer Kapitalanforderung quantifiziert.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Das Vermögen wird insgesamt so angelegt, dass eine möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird. Daher bestehen derzeit keine Risikokonzentrationen.

Im Berichtszeitraum lagen keine Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Das Finanzmanagement der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist darauf ausgerichtet, dass die Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt werden können. Hierzu werden im Liquiditätsmanagement die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse geplant und täglich kontrolliert. Für das Liquiditätsmanagement sind die organisatorischen Zuständigkeiten und Schnittstellen, die Prozesse sowie das Berichtswesen und die Dokumentationsanforderungen gruppenweit einheitlich in der Liquiditätsrichtlinie festgelegt. Durch ausreichend fungible Kapitalanlagen könnten auch unerwartete Liquiditätsanforderungen zeitnah erfüllt werden.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt alle planbaren Zahlungsvorgänge und zeigt frühzeitig Handlungsbedarf für das laufende Jahr auf. Durch die monatliche Adjustierung dieser Planung werden zudem alle kurzfristigen Veränderungen einbezogen. Eine vergleichbare Mehrperiodenplanung macht bei Bedarf auch langfristige Liquiditätsentwicklungen transparent.

Bei unvorhersehbaren Auszahlungen bestehen folgende Maßnahmen:

- Kreditlinien bei Banken (nur kurzfristig)
- Liquidation von Kapitalanlagen
- Schadeneinschüsse der Rückversicherer

Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt mittels einer laufenden Soll-Ist-Analyse.

C.4.4 Risikosensitivitäten

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt in regelmäßigen Liquiditätsstresstests.

Hierbei werden die durch ein Stressszenario (z. B. mehrere Großschäden oder erhöhte Stornierung der Verträge) erhöhten Liquiditätsanforderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen den verfügbaren liquiden Mitteln der Kapitalanlage gegenübergestellt. Zur Beurteilung der Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen wurden Liquiditätsklassen definiert und je Liquiditätsklasse potenzielle Marktwertverluste in Stresssituationen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der im Berichtszeitraum durchgeführten Stresstests zeigten, dass die Kapitalanlagen die erhöhten Liquiditätsanforderungen um ein Vielfaches bedecken. Es besteht somit keine Risikoanfälligkeit.

C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Ertrag für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestimmten Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der sogenannte bei künftigen Prämien erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP). Wenn diese zukünftigen Prämien wegfallen, da der Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vorzeitig endet, entgeht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dieser Gewinn.

Für den Gesamtbestand beträgt der EPIFP insgesamt 62.324 Tsd. Euro.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Kontrollschwächen, technisches Versagen oder externe Faktoren hervorgerufen wird.

Die Bewertung der operationellen Risiken erfolgt gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II. Darüber hinaus wird im Rahmen des ORSA-Prozesses mindestens jährlich eine unternehmensindividuelle Beurteilung durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Risikoinventur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe liegt in der Identifizierung operationeller Risiken. Folgende operationelle Risiken werden dabei berücksichtigt:

- Absichtliches Fehlverhalten (interner Fraud): jegliche Art von Diebstahl und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem/r internen Mitarbeiter/in oder unter dessen/deren Beteiligung zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Unzulässige Handlungen durch Externe (externer Fraud): jegliche Art von Diebstahl, Schäden infolge von Hackerangriffen, und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem Dritten ohne Unterstützung interner Mitarbeiter/innen zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit: Risiken im Zusammenhang mit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, dem Personalmanagement sowie Verstößen gegen das Arbeitsschutz- und Anti-Diskriminierungsgesetz
- Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften: Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftspraktiken und den Produkten in Bezug auf das "Front-Office" der Kapitalanlage
- Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung: Risiken im Zusammenhang mit Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geschäftsprozessrisiken: Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsprozessen im "Back-Office" der Kapitalanlage

C.5.2 Risikokonzentrationen

Da die Mecklenburgische Versicherungsgruppe alle Funktionen an einem Standort gebündelt hat, ergibt sich ein Konzentrationsrisiko in der IT. Entsprechende Maßnahmen wirken dem Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum entgegen.

Darüber hinaus besteht eine Risikokonzentration im Personalbereich. Eine Epidemie bzw. Pandemie könnte zu kurzfristigen Einschränkungen im Geschäftsbetrieb führen. Seit Anfang des Jahres 2020 verbreitet sich das neuartige Coronavirus in Deutschland. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde umgehend eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen ergriffen. Mit Wirkung vom 17.03.2020 wurde der Direktionsbetrieb auf einen Zweischichtbetrieb umgestellt und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im "mobile office" ausgeweitet.

Die Betriebsabläufe werden dabei nicht beeinträchtigt, die Erbringung unserer Serviceleistung ist damit auch auf Dauer sichergestellt. Die laufend aktualisierten Notfallpläne beinhalten auch Verfahrensabläufe für eine Pandemie. Die implementierten Risikofrühwarnsysteme sind funktionsfähig.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Zur Risikominderung der operationellen Risiken existieren verschiedene Notfallpläne, die in einem unternehmensinternen Notfallhandbuch festgelegt sind. Notfallübungen sollen die Funktionalität der im Notfallhandbuch beschriebenen Regelprozesse festigen bzw. deren Wirksamkeit überprüfen.

Im Rahmen der operationellen Risiken messen wir insbesondere der IT-Sicherheit eine hohe Bedeutung zu und verwenden Schutzmaßnahmen, die auf den neuesten Standards beruhen. Alle für das Unternehmen wesentlichen Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen den Ausfall aufgrund lokaler Störungen abgesichert. Um einen Ausfall auch über einen längeren Zeitraum zu beherrschen, steht in ständiger Bereitschaft ein entferntes Notfallrechenzentrum zur Verfügung.

Operationelle Risiken und interne Kontrollmaßnahmen sind eng miteinander verbunden. Zur Steuerung von Prozessrisiken erfassen die Direktionsabteilungen alle mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe inklusive der Steuerungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der einzelnen Kontrollen wird durch das IKS sichergestellt.

C.5.4 Risikosensitivitäten

Das operationelle Risiko ist nicht wesentlich. Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum keine Stresstests oder Szenarioanalysen für operationelle Risiken durchgeführt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche quantifizier- und steuerbare Risiken wurden nicht identifiziert.

C.7 Sonstige Angaben

Da weder außerbilanzielle Positionen vorhanden sind noch eine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften stattfindet, entsteht hieraus auch keine Risikoexponierung.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Grundsätze

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Bei der Bewertung finden Wesentlichkeitskriterien Berücksichtigung.

Mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2) erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Kommission übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze vorsehen.

Nach den Rechtsgrundlagen von Solvency II wird grundsätzlich eine marktkonsistente Bewertung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorgenommen. Dabei sind alle Vermögenswerte mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die Bonität des Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Zur Ermittlung der Marktpreise wird folgende dreistufige Bewertungshierarchie angewendet, wie sie nach den Vorschriften von Solvency II vorgesehen ist:

Stufe 1: Notierte Marktpreise an aktiven Märkten

Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis zu bewerten (mark-to-market Ansatz).

Ein Markt gilt dabei als aktiv, sofern Transaktionen mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Umfang stattfinden und somit der Öffentlichkeit laufend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Stufe 2: Notierte Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Ist eine Bewertung nach Stufe 1 nicht möglich, werden die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt sind dabei in Form von Korrekturen zu berücksichtigen (marking-to-market Ansatz).

Stufe 3: Alternative Bewertungsmethoden

Ist eine Bewertung nach Stufe 2 nicht möglich, werden alternative Bewertungsmethoden verwendet, die so wenig wie möglich auf unternehmensspezifischen, nicht beobachtbaren Parametern und soweit wie möglich auf an Märkten beobachtbaren, relevanten Parametern basieren (mark-to-model Ansatz).

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden verwendet die Mecklenburgische Versicherungsgruppe Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen identischer oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge in einen einzigen aktuellen Betrag - den beizulegenden Zeitwert - umgewandelt werden (z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz

Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 11-15 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vereinfacht nach den handelsrechtlichen Vorschriften bewertet werden. Besondere Vorschriften bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke bestehen für folgende relevante Posten:

- immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 12 DVO
- Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Art. 13 DVO
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gemäß Kapitel III DVO
- Eventualverbindlichkeiten gemäß Art. 11 DVO
- latente Steuern gemäß Art. 15 DVO

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und ihrer Einzelgesellschaften erfolgt nach den Maßgaben des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Aufgrund der Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften und denen nach Solvency II ergeben sich zwangsläufig Differenzen, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Einzelne Posten werden in der Solvabilitätsübersicht an anderer Stelle ausgewiesen als in der Bilanz nach HGB. Sofern eine Umgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, so wie sie unter HGB ausgewiesen werden, auf die in der Solvabilitätsübersicht vorgegebene Struktur möglich war, wird dies bei der Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte für Vergleichszwecke berücksichtigt.

Konsolidierung

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ist nach Solvency II als sogenannte Unterordnungsgruppe (vertikale Gruppe) mit dem Versicherungsunternehmen Mecklenburgische als oberstes beteiligtes Unternehmen organisiert. Aufgrund des Beherrschungsverhältnisses werden die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe der Kerngruppe nach Solvency II zugeordnet, welche in der folgenden Tabelle dargestellt wird.

Kerngruppe nach Solvency II	Zuordnung	Anteil am Kapital
Versicherungsunternehmen		
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.	Kerngruppe	oberstes beteiligtes Unternehmen
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG	Kerngruppe	100%
Nichtversicherungsunternehmen		
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH	Kerngruppe	100%

Die Gesellschaften der Kerngruppe werden in der Gruppensolvabilität vollkonsolidiert. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe wendet dabei die Methode 1 gemäß Art. 335 Abs. 1 (a) DVO an. Die Konsolidierung gewährleistet, dass die internen Beziehungen in der Gruppe für den Gruppenzweck entfallen.

Die nicht kontrollierte Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wird nach Art. 335 Abs. 1 (f) DVO mit einem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Wert berücksichtigt.

D.1 Vermögenswerte

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke zum 31.12.2019 und stellt die entsprechend umgegliederten Werte der handelsrechtlichen Bewertung gegenüber.

Vormägenewerte		2019			
Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diffe- renz		
Immaterielle Vermögenswerte	0	1.388	-1.388		
Latente Steueransprüche	0	0	0		
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.784	3.784	0		
Immobilien und Sachanlagen für Eigenbedarf	47.006	33.675	13.331		
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	2.740.893	2.454.193	286.700		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	36.154	35.686	468		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	28.095	23.042	5.053		
Aktien	5.532	2.381	3.151		
Aktien – nicht notiert	5.532	2.381	3.151		
Anleihen	1.872.231	1.648.589	223.642		
Staatsanleihen	1.098.230	935.119	163.111		
Unternehmensanleihen	774.001	713.470	60.531		
Organismen für gemeinsame Anlagen	797.881	743.495	54.386		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	1.000	1.000	0		
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	9.345	9.345	0		
Darlehen und Hypotheken	16.688	15.759	929		
Policendarlehen	6.070	6.070	0		
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	10.256	9.327	929		
Sonstige Darlehen und Hypotheken	362	362	0		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	188.873	261.875	-73,002		
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	141.059	204.644	-63.585		
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	139.167	192.068	-52.901		
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	1.892	12.576	-10.684		
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Kran- kenversicherungen außer Krankenversicherungen u. index- und fondsgebun- dene Versicherungen	47.814	57.231	-9.417		
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	12.737	17.542	-4.805		
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	35.077	39.689	-4.612		
Depotforderungen	29	29	0		
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.870	11.870	0		
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0		
Forderungen (Handel nicht Versicherungen)	2.389	2.389	0		
Zahlungsmittel u. Zahlungsmitteläquivalente	26.063	26.063	0		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	626	626	0		
Vermögenswerte insgesamt	3.047.566	2.820.996	226.570		

Im folgenden Abschnitt werden die Vermögenswerte der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Bewertungsstichtag dargestellt und die Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und in der Berichterstattung nach HGB erläutert. Die Ermittlung der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene basiert grundsätzlich auf den Werten der Solvabilitätsübersichten auf Einzelgesellschaften werden auf Gruppenebene zusammengefasst und um Konsolidierungseffekte bereinigt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Gesellschaften aus der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene eliminiert. Um eine Doppelerfassung der Gruppeneigenmittel zu vermeiden, werden bei den einbezogenen Unternehmen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunternehmen verrechnet.

Zum Stichtag besitzt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe keine Anlagen in:

- Geschäfts- oder Firmenwert
- abgegrenzte Abschlusskosten
- Aktien notiert
- strukturierte Schuldtitel
- besicherte Wertpapiere
- Derivate
- sonstige Anlagen
- eigene Anteile
- in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Immaterielle Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	1.388	-1.388

Solvency II

Die immateriellen Vermögenswerte entfallen im Wesentlichen auf erworbene Software und Lizenzen. Da die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 DVO (Einzelverwertbarkeit und Vorhandensein eines aktiven Marktes) nicht vorliegen, werden keine immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert.

HGB

Nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB werden die immateriellen Vermögensgegenstände mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und angesetzt. Die Differenz zwischen HGB und Solvency II entsteht durch den Nichtansatz der Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht.

Latente Steueransprüche

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Latente Steueransprüche	0	0	0

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Art. 15 i. V. m. Art. 9 DVO. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung nach IAS 12 angewendet.

Zum 31.12.2019 wurden latente Steueransprüche in Höhe von 140.318 Tsd. Euro ermittelt. Die latenten Steuerschulden betragen 200.263 Tsd. Euro. Aus der Verrechnung verbleibt ein Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 59.945 Tsd. Euro, die zum Bewertungsstichtag

saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden. Nähere Informationen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Ermittlung der latenten Steuern werden im Abschnitt D.3 aufgeführt.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.784	3.784	0

Solvency II

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen entspricht dem Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung des insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungs- bzw. Planvermögens mit dem nach IAS 19 ermittelten ökonomischen Wert der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen. Da es sich bei dem Planvermögen um eine wertpapiergebundene Zusage handelt, wird bei der Verrechnung der beizulegende Zeitwert der Anleihe angesetzt. Für die Anleihe liegt keine öffentlich verfügbare Preisnotierung vor. Daher wird sie mit den in Abschnitt D.4 beschriebenen alternativen Verfahren bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen sind nach dem Blockmodell gemäß Altersteilzeitgesetz ausgestaltet. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Verträgen setzt sich aus der aus den Aufstockungszahlungen resultierenden Verpflichtung und der Verpflichtung aus dem Erfüllungsrückstand zusammen. Für die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde zum 31.12.2019 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach IAS 19 "Leistungen an Arbeitnehmer" von einem externen Gutachter erstellt (siehe Abschnitt D.3). Die Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt mit dem für Solvabilitätszwecke maßgeblichen marktwertnahen Rechnungszins von 0,90 %. Als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen wird nach IAS 19 die First-in-First-out (FiFo)-Methode verwendet.

HGB

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit dem insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungskapital verrechnet. Die Bewertung des verrechneten Wertpapiers erfolgt wie unter Solvency II mit dem beizulegenden Zeitwert. Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen des Wertpapiers in den HGB-Wert.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird handelsrechtlich ebenfalls auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens eines externen Gutachters gebildet. Für die Bewertung der Bruttoverpflichtungen in der Handelsbilanz werden im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,97 %.

Die Differenz zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen, die der jeweiligen Bewertung zugrunde liegen. Außerdem wird nach IAS 19 die FiFo-Methode als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen verwendet. Handelsrechtlich werden die Aufstockungsleistungen in voller Höhe zurückgestellt.

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Grundstücke und Bauten	42.274	28.943	13.331
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.732	4.732	0
Gesamt	47.006	33.675	13.331

Solvency II

Unter Solvency II sind Immobilien zunächst danach zu unterscheiden, ob diese zur Fremd- oder zur Eigennutzung bestimmt sind. Gemischt genutzte Immobilien werden anhand der Verteilung der Gebäudeflächen in fremd- und eigengenutzte Immobilien aufgeteilt.

Für den Immobilienbestand der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe liegen keine (gehandelten) Marktpreise vor. Die Kriterien für einen aktiven Markt (siehe Abschnitt D) sind damit nicht erfüllt. Daher erfolgt die Bewertung unabhängig von der Nutzungsart nach dem Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

Da für die Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) ein ökonomischer Wert nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden sie mit ihren HGB-Werten bewertet. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hält diese Bewertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für eine angemessene Näherung an den beizulegenden Zeitwert.

HGB

Handelsrechtlich werden Immobilien nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. den §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder mit einem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz nicht gegeben, erfolgt nach § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die auf Einzelebene der Mecklenburgischen erfolgten steuerlichen Sonderabschreibungen gemäß § 6 b EStG sowie steuerliche Abschreibungsverfahren, die nicht dem handelsrechtlichen Nutzungsverlauf entsprechen, wurden im Konzernabschluss eliminiert.

Die Sachanlagen werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Für Gegenstände mit einem Nettowert von 150 Euro bis 1.000 Euro werden Sammelposten gebildet, die linear unter Berücksichtigung einer maximalen Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen den beizulegenden Zeitwerten und den fortgeführten Anschaffungskosten der Immobilien wider. Unsicherheiten in der Ermittlung der ökonomischen Werte ergeben sich durch die den Bewertungsverfahren zugrunde gelegten Parameter.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	36.154	35.686	468

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Immobilien (außer zur Eigennutzung) erfolgt nach denselben Bewertungsmethoden, die auch bei den eigengenutzten Immobilien Verwendung finden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	28.095	23.042	5.053

Solvency II

Die Anteile an den Versicherungsunternehmen und Nicht-Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um verbundene Unternehmen handelt, werden auf Einzelebene entsprechend der angepassten (adjusted) Equity Methode nach Solvency II bewertet. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunternehmen verrechnet. Daher werden unter diesem Posten nur die Gesellschaftsanteile (GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hat. Es handelt sich um die Beteiligung an der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH*, Itzehoe. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hält 26,03 % der Gesellschaftsanteile der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH*.

Für die Beteiligung an der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH* wurde auf eine Bewertung nach o. g. Verfahren verzichtet, da diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Die Zeitwertermittlung erfolgt daher analog zum HGB-Jahresabschluss mittels Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

HGB

In der Handelsbilanz werden die Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Aktien - nicht notiert

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Aktien – nicht notiert	5.532	2.381	3.151

Solvency II

Unter diesem Posten werden folgende Unternehmensanteile mit Beteiligungsquoten von unter 20 % ausgewiesen:

Unternehmen	Anteil am Kapital*
Sana Kliniken AG, Ismaningen	0,2 %
Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH, Köln	10,0 %
GDV Dienstleistungs-GmbH, Hamburg	0,3 %
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH, Hannover	9,1 %
Aachener Bausparkasse AG, Aachen	7,3 %
Protektor Lebensversicherungs-AG	0,1 %
Sicherungsfonds der Lebensversicherer	0,1 %
*) entsprechend des letzten vorliegenden Geschäftsberichtes für 2018	}

Die hier ausgewiesenen Anteile werden nicht an einem aktiven Markt gehandelt und daher mit ihren im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Zeitwerten oder alternativen Bewertungsmethoden (siehe Abschnitt D.4) bewertet.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Anteile an der Sana Kliniken AG erfolgt auf der Grundlage eines externen Wertgutachtens. Die Ermittlung erfolgt dabei unter Anwendung des

IDW Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" in der Fassung 2008 (IDW S1) über ein einkommensbasiertes Ertragswertverfahren (Discounted-Cashflow-Verfahren). Beim Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 handelt es sich um ein nach Solvency II anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung.

Die beizulegenden Zeitwerte der Anteile an der Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH, der GDV Dienstleistungs-GmbH, der VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH sowie der Protektor Lebensversicherungs-AG werden nach der Nettovermögenswertmethode ermittelt (siehe Abschnitt D.4). Die Ermittlung des Zeitwertes der Anteile an der Aachener Bausparkasse AG erfolgt auf Grundlage der geschlossenen Kauf- und Übertragungsvereinbarung mit der Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg.

Für die Bewertung der Anteile am Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wird auf den von der Beteiligungsgesellschaft zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert zurückgegriffen.

HGB

Handelsrechtlich werden die Anteile an den Gesellschaften nach § 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet.

Der Wertunterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert im Wesentlichen aus der Bewertung der Anteile an der *Sana Kliniken AG* zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens und den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB. Bewertungsunsicherheiten bei Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens entstehen insbesondere in der Bestimmung der zukünftigen Erträge und des Diskontierungszinssatzes. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe geht bei der Ableitung dieser Parameter von einer angemessenen Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien durch den externen Gutachter aus, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit als gering eingestuft wird.

Anleihen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Staatsanleihen	1.098.230	935.119	163.111
Unternehmensanleihen	774.001	713.470	60.531
Gesamt	1.872.231	1.648.589	223.642

Solvency II

In diesem Posten sind durch öffentliche Stellen sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforderungen und -darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen enthalten.

Staats- und Unternehmensanleihen werden grundsätzlich mit dem an einem aktiven Markt festgestellten Marktpreis (Börsenkurs) bewertet. Die Marktnotierungen stammen von ausgewählten Preisserviceagenturen (z. B. Bloomberg), Handelsinformationssystemen oder von als zuverlässig betrachteten Intermediären (Brokern). Dabei haben die Notierungen der Preisserviceagenturen die höchste Priorität, die der Intermediäre die niedrigste. Bei der Bewertung der börsennotierten Anleihen werden die Börsenkurse des letzten Handelstages im Dezember zugrunde gelegt.

Sind die Kriterien für einen aktiven Markt (siehe Abschnitt D) nicht erfüllt, werden die Anleihen mit den in Abschnitt D.4 beschriebenen alternativen Verfahren bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

HGB
Zur Bewertung der Anleihen werden im HGB-Jahresabschluss folgende Verfahren angewandt:

Bewertungsverfahren HGB
Umlaufvermögen: Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Wert (strenges Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 4 HGB); Wertaufholung bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB); lineare Auflösung positiver Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbeträgen über die Laufzeit § 341c Abs. 3 HGB
Anlagevermögen: Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung mit dem beizulegenden Wert (gemildertes Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB); Wertaufholung bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB); lineare Auflösung positiver Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbeträgen über die Laufzeit § 341c Abs. 3 HGB
Nennwert (§ 341b Abs. 1 HGB i.V.m § 341c Abs. 1 HGB); Abgrenzung von Agien, Disagien und lineare Auflösung über die Laufzeit (§ 341 c Abs. 2 HGB); Wertaufholung bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)
Fortgeführte Anschaffungskosten gem. §341b Abs. 1 i.V.m. § 341c Abs. 3 HGB; lineare Auflösung der Differenzbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbeträgen über die Laufzeit § 341c Abs. 3 HGB; Wertaufholung bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)

Die ökonomischen Werte in der Solvabilitätsübersicht umfassen die abgegrenzten Zinsen am Bewertungsstichtag. Daher werden die in der Handelsbilanz unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen für die Gegenüberstellung umgegliedert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der ökonomischen Bewertung und der Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Nennwerten wider. Das aktuell niedrige Zinsniveau führt zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Organismen für gemeinsame Anlagen	797.881	743.495	54.386

Solvency II

Dieser Posten beinhaltet Investmentanteile an Sondervermögen in Aktien- und Renten- bzw. gemischten Fonds (Spezialfonds), Immobilienfonds (Publikumsinvestmentfonds), Fonds für Private Equity sowie Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Die Bewertungsansätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vermögenswerte	Bewertungsverfahren Solvency II
Spezialfonds	KVG Rücknahmepreis der Anteile an den Investmentfonds
Immobilienfonds	Rücknahmepreise gemäß § 169 KAGB
Private Equity/ infrastrukturelle Investitionen	von der Dachfondgesellschaft veröffentlichter Net Asset Value (Nettoinventarwert über ein Discounted-Cashflow-Verfahren unter Berücksichtigung der Kapitalzuführungen oder -rückführungen)

Die Bewertung der Investmentvermögen erfolgt mittels Durchschau, gemäß den Vorgaben des Investmentrechtes (KAGB). Aufgrund der Anforderungen der investmentrechtlichen Vorgaben an die Ermittlung des Zeitwertes ist sichergestellt, dass in erster Linie marktbezogene Preise (mark-to-market) für die Bestimmung der Fondswerte und erst in zweiter Linie alternative Bewertungsverfahren (mark-to-model) verwendet werden.

HGB

Handelsrechtlich werden Anteile an Investmentvermögen wie folgt bewertet:

Vermögenswerte	Bewertungsverfahren HGB
Anteile an Investmentvermögen (Spezialfonds, Immobilienfonds)	Umlaufvermögen: Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Wert (strenges Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 4 HGB); Wertaufholungsgebot bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)
	Anlagevermögen: Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigen beizulegenden Wert (§ 341b Abs. 1 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 3 HGB); Wertaufholung bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)
Andere Kapitalanlagen (Private Equity/ infrastrukturelle Investitionen)	Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Wert (strenges Niederstwertprinzip: § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 255 Abs. 1 und 253 Abs. 4 HGB); Wertaufholungsgebot bei vorangegangen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Der quantitative Unterschied stellt die Bewertungsreserven des handelsrechtlichen Jahresabschlusses dar. Das niedrige Zinsniveau führt zu einer entsprechend höheren Bewertung der über Sondervermögen gehaltenen Rentenbestände.

Für die über Sondervermögen gehaltenen Aktien- und Rentenbestände ist die Unsicherheit in der Bewertung gering, da es sich um notierte Marktpreise handelt. Unsicherheiten in der Bewertung der Immobilienpublikumsfonds resultieren insbesondere aus den Marktschwankungen auf den Immobilienmärkten, welche sich in den Anteilspreisen widerspiegeln. Aufgrund des Investitionsvolumens der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in Immobilienpublikumsfonds (3.467 Tsd. Euro) sind diese Unsicherheiten von untergeordneter Bedeutung. Die Unsicherheit bei der Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen liegt innerhalb der durch die Anwendung des Discounted-Cash-Flow-Verfahrens verursachten Bandbreiten und ist damit durch die Anwendung dieser Methode zu erwarten. Insgesamt wird die Unsicherheit als gering eingeschätzt.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	1.000	1.000	0

Solvency II

Dieser Posten umfasst eine Einlage bei einem Kreditinstitut, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden kann (Termingeld). Durch die vereinbarte monatliche Kündigungsmöglichkeit unterliegt sie nur unwesentlichen Risiken aus Wertschwankungen, wie Zinsänderungs- oder Ausfallrisiko.

Aufgrund der guten Bonität des Kreditinstitutes wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Daher entspricht der Solvency II- dem HGB-Wert.

HGB

Handelsrechtlich werden Einlagen bei Kreditinstituten nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten angesetzt. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	9.345	9.345	0

Solvency II

Ausgewiesen werden ausschließlich Vermögenswerte für fondsgebundene Versicherungen. Die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

HGB

Handelsrechtlich werden Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, ebenfalls mit dem Zeitwert bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Policendarlehen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Policendarlehen	6.070	6.070	0

Solvency II

Bei Policendarlehen handelt es sich um Ausleihungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung an Versicherungsnehmer, bei denen Versicherungspolicen als Sicherheit dienen.

Als Zeitwert wird gemäß Art. 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der ausgewiesene handelsrechtliche Buchwert übernommen. Dieser Wertansatz ist angemessen, da nahezu der gesamte Bestand an Policendarlehen im Zinsbindungszeitraum ausgelaufen oder aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar ist. Der Bestand an Policendarlehen ist in Summe sehr niedrig. Bewertungsunterschiede zu einer vollständigen mark-to-model-Bewertung werden deshalb insgesamt als nicht wesentlich eingestuft.

HGB

Handelsrechtlich werden Policendarlehen nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	10.256	9.327	929

Solvency II

Die hier ausgewiesenen Grundschuldforderungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden nicht auf einem aktiven Markt gehandelt. Der beizulegende Zeitwert wird daher mit einer einkommensbasierten Bewertung (Barwertmethode), die in Abschnitt D.4 erläutert wird, auf Basis von am Markt beobachtbaren Parametern ermittelt.

Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos werden ggf. Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Feststellung der Wertberichtigungen werden die Grundschulden auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit die bestehenden Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt.

HGB

Grundschuldforderungen werden nach § 341c Abs. 3 HGB i. V. m § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Dabei wird das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Die Marktwerte liegen im Wesentlichen aufgrund des zum Bewertungsstichtag niedrigen Zinsniveaus deutlich über den Buchwerten.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Sonstige Darlehen und Hypotheken	362	362	0

Solvency II

Dieser Posten umfasst Grundschuldforderungen der Mecklenburgischen, für die keine Preisnotierungen an einem aktiven Markt vorliegen.

Im Hinblick auf den geringen Bestand an Grundschuldforderungen und vor dem Hintergrund, dass nahezu für den gesamten Bestand der Zinsbindungszeitraum ausgelaufen ist oder sie aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar sind, werden die beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen aus ihren HGB-Buchwerten abgeleitet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um angemessene Näherungswerte der beizulegenden Zeitwerte. Zur Berücksichtigung eines wahrscheinlichen Ausfalls von Gegenparteien werden die handelsrechtlichen Wertberichtigungen übernommen.

HGB

Die Grundschuldforderungen werden nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten bilanziert. Im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen wird mindestens einmal jährlich geprüft, ob die Grundschuldforderungen im Wert gemindert sind. Im Falle einer dauerhaften Wertminderung werden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB wird beachtet. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	188.873	261.875	-73.002

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft wurden anhand der aktuellen Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvabilitätszwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2).

Zusätzlich werden unter diesem Posten die nicht fälligen Abrechnungsforderungen der Mecklenburgischen Krankenversicherung sowie die nicht fälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der Mecklenburgischen Lebensversicherung gegenüber Rückversicherern ausgewiesen.

Die Rückversicherungsanteile nach HGB wurden für die Gegenüberstellung in diesen Posten umgegliedert.

Depotforderungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Depotforderungen	29	29	0

Solvency II

Dieser Posten beinhaltet Depotforderungen gegenüber der *Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln*, im Zusammenhang mit dem bis 31.12.2009 in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Es handelt sich um einbehaltene Sicherheiten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Für diese Forderungen existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um jederzeit fällige Forderungen ohne Zinsanteil handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Aufgrund der guten Bonität der Gegenpartei wird keine Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Somit entspricht der anzusetzende Wert dem handelsrechtlichen Wert.

HGB

Die Bewertung der Depotforderungen erfolgt nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem Nennwert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.870	11.870	0

Solvency II

Ausgewiesen werden neben fälligen Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Versicherungsunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe resultieren, auch Forderungen gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln.

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe einer einkommensbasierten Bewertungsmethode (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten im Wesentlichen nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Solvency II-Werte den handelsrechtlichen Werten. Zur Berücksichtigung eines wahrscheinlichen Ausfalls von Gegenparteien werden handelsrechtliche Wertberichtigungen übernommen.

Bei den Forderungen gegenüber dem *PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit* wird aufgrund der guten Bonität der Gesellschaft kein Ausfallrisiko berücksichtigt.

HGB

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner in der Vergangenheit werden pauschalierte Wertberichtigungen angesetzt. Gegebenenfalls werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Die Wertberichtigungen werden jährlich überprüft.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede. Bewertungsunsicherheit besteht jedoch bezüglich der Ausfallwahrscheinlichkeiten der Gegenparteien.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0

Die nicht fälligen Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherern aus dem Rückversicherungsgeschäft werden zum Bewertungsstichtag als zukünftige Zahlungsströme unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte erfolgt eine Umgliederung der handelsrechtlich bilanzierten Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft in die HGB-Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2.389	2.389	0

Solvency II

Hierbei handelt es sich um Steuerforderungen, Forderungen gegenüber Geschäftspartnern und der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen sowie sonstige Forderungen. Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den handelsrechtlichen Werten. Zur Berücksichtigung eines Ausfallrisikos werden die handelsrechtlich vorgenommenen Wertberichtigungen übernommen.

Des Weiteren werden unter diesem Posten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen ausgewiesen. Es handelt sich um Rückdeckungsversicherungen im Zusammenhang mit Rentenzahlungsverpflichtungen. Für weitere Ausführungen wird auf Abschnitt D.3 verwiesen. Die Erstattungsansprüche werden unter Solvency II zum beizulegenden Zeitwert (Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben) bilanziert.

HGE

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten, ggf. abzüglich Einzelwertberichtigungen, bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Die Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen werden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB unter der Voraussetzung, dass die Rückdeckungsversicherungsverträge allen übrigen Gläubigern entzogen sind, als insolvenzgesichertes verpfändetes Deckungskapital mit den entsprechenden Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet. Die Bewertung der Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben. Für die Gegenüberstellung

der Solvency II- und der HGB-Werte werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen in die HGB-Werte umgegliedert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	26.063	26.063	0

Solvency II

Dieser Posten umfasst täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten sowie den Kassenbestand. Es handelt sich um kurzfristige hochliquide Finanzmittel, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können. Sie unterliegen nur unwesentlichen Risiken aus Wertschwankungen, wie Zinsänderungs- oder Ausfallrisiken.

Die Solvency II-Werte entsprechen aufgrund der täglichen Fälligkeit der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente den handelsrechtlichen Werten. Aufgrund der guten Bonität der Kreditinstitute wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Abschläge für Forderungsausfälle im Bereich der Schecks werden nicht berücksichtigt, da das Risiko als nicht wesentlich angesehen wird.

HGB

Handelsrechtlich werden die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie der Kassenbestand nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	626	626	0

Solvency II

Grundsätzlich sind alle übrigen Vermögenswerte mit dem Marktwert oder dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, berichtigt um eine Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei.

Dieser Posten beinhaltet sonstige Vorauszahlungen, die handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, sowie Vorräte, deren handelsrechtlicher Ausweis unter dem Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" erfolgt.

Vorauszahlungen werden zeitanteilig berechnet und decken den Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag ab, an dem die entsprechende Leistung verdient oder fällig wird. Da es sich zum Bewertungsstichtag um einen Zeitraum unter einem Jahr handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den handelsrechtlichen Werten.

Die Vorräte (15 Tsd. Euro) werden mit ihren HGB-Buchwerten angesetzt. Dies ist aus Sicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen.

HGB

Handelsrechtlich werden die sonstigen Vorauszahlungen mit den Nennwerten bilanziert. Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Marktwert zur Verfügung steht, bilden einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Unter Solvency II sind die versicherungstechnischen Rückstellungen definiert als die Summe eines Besten Schätzwertes und einer Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme ("Cashflows") unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikolosen Zinskurve. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des besten Schätzwertes auf Basis von Zahlungsströmen alle (zukünftigen) Mittelzu- und Mittelabflüsse aus bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Folgende Tabelle zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nach Solvency II und HGB.

Versicherungstechnische Rückstellungen [in Tsd. Euro]						
		2019			2018	
Geschäftsbereich	S II	HGB	Unter- schied	SII	HGB	Unter- schied
Nichtlebensversicherung	390.348	589.726	-199.378	338.005	552.947	-214.942
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	377.161	546.388	-169.228	321.710	509.030	-187.320
Bester Schätzwert	343.735		343.735	298.576		298.576
Risikomarge	33.426		33.426	23.134		23.134
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	13.187	43.338	-30.152	16.295	43.916	-27.622
Bester Schätzwert	8.840		8.840	11.390		11.390
Risikomarge	4.347		4.347	4.905		4.905
Lebensversicherung (außer index- u. fondsgebundene Versicherungen)	1.571.177	1.557.958	13.219	1.323.485	1.513.756	-190.271
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	11.575	235.228	-223.653	-4.187	218.278	-222.466
Bester Schätzwert	-26.140		-26.140	-29.968		-29.968
Risikomarge	37.715		37.715	25.780		25.780
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und index- und fondsgebundene Versicherungen)	1.559.602	1.322.730	236.872	1.327.672	1.295.478	32.195
Bester Schätzwert	1.559.566		1.559.566	1.327.616		1.327.616
Risikomarge	36		36	56		56
Index- u. fondsgebundene Versicherungen	9.345	9.345	0	5.782	5.782	0
Bester Schätzwert	9.345		9.345	5.782		5.782
Risikomarge	0		0	0		0
Sonst. versicherungstechnische Rückstellungen		103.998	-103.998		98.836	-98.836
Gesamt	1.970.870	2.261.027	-290.157	1.667.272	2.171.320	-504.049

Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind folgende handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen ausgewiesen:

- Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen (inkl. Großrisikenrückstellungen für das bis 31.12.2009 in Rückdeckung genommene Pool-Geschäft)
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)

Der Beste Schätzwert setzt sich aus einem Besten Schätzwert für die Schaden- und die Prämienrückstellung zusammen, die jeweils separat gebildet werden. Dabei unterscheidet der Beste Schätzwert für die Schadenrückstellung noch den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Nichtlebensversicherung und den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt auf Basis homogener Risikogruppen, die bei der Mecklenburgischen auf der nach HGB verwendeten Reserve-Segmentierung basiert. Diese Segmentierung wird anschließend den Geschäftsbereichen nach Solvency II (siehe Abschnitt A.1.3) zugeordnet.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen, der, mit Ausnahme der anerkannten Rentenfälle, den Verpflichtungen aus Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung zugeordnet wird. Anerkannte Rentenfälle aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherung und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden als Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung unter den jeweiligen Geschäftsbereichen ausgewiesen.

Der Beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Diese Beträge werden gesondert berechnet und abweichend zur Nettobetrachtung in der Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht unter den Vermögenswerten ausgewiesen.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke wurden folgende Annahmen getroffen:

Abwicklungsverhalten

Das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain-Ladder-Verfahren) basiert im Wesentlichen auf Abwicklungsdreiecken der Zahlungs- und Kostenströme unter Annahme eines im Zeitablauf weitgehend stabilen Abwicklungsmusters.

Das Abwicklungsverhalten wird jährlich über eine Datenanalyse und eine Validierung in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion überprüft. Nur wenn zukünftig ein signifikant anderes Abwicklungsverhalten erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Inflation erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

<u>Inflation</u>

Über das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain-Ladder-Verfahren) wird die in der Vergangenheit beobachtete Inflation berücksichtigt. Nur wenn zukünftig eine signifikant andere Entwicklung der Inflation erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Kosten für Kapitalanlage

Die Höhe der Kosten für die Kapitalanlage wird auf Basis der Kosten der vergangenen fünf Jahre geschätzt.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Bei der Bewertung der Schadenrückstellungen werden alle zukünftigen Zahlungs- und Kostenströme (direkte und indirekte Schadenregulierungskosten, Kapitalanlageverwaltungskosten) berücksichtigt, die aus Schäden resultieren, die vor dem Bewertungsstichtag eingetreten sind. Das heißt, die Zahlungsströme enthalten auch Schaden- und Kostenzahlungen für Schäden, die zum Bewertungsstichtag schon eingetreten, aber noch nicht gemeldet waren.

Zur Bestimmung der Besten Schätzwerte der Schadenrückstellungen vor Rückversicherung werden pro Sparte Zahlungs- und Aufwandsdreiecke erstellt, analysiert und mit einer anerkannten aktuariellen Methode (Chain Ladder-Verfahren) auf einen nominalen Endschadenstand projiziert. Mit Hilfe der aus den Abwicklungsdreiecken bestimmten Abwicklungsfaktoren werden anschließend Auszahlungsmuster des geschätzten Gesamtaufwandes je Anfalljahr auf Basis historischer Auszahlungen berechnet. Die Diskontierung der so geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve.

In der Allgemeinen Unfallversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen im Verrentungsfall (Zuführung zur Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Anerkennung) separiert. Sie werden gemäß der Vorgaben von Solvency II als aus Schaden-/Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) ausgewiesen. Rentenverpflichtungen, die sich aus bereits bekannten Schadenfällen oder aus unbekannten Schadenfällen noch entwickeln können, werden in Form von Einmalzahlungen in Höhe der geschätzten zukünftigen Verrentungsbarwerte im Zeitpunkt der Verrentung in separaten Abwicklungsdreiecken berücksichtigt.

In der Kraftfahrzeughaftpflicht- und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen sowie Alt- und Großschäden separiert. Die Rentenverpflichtungen werden getrennt bewertet und gemäß Solvency II als aus Schaden-/ Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung ausgewiesen. Rentenverpflichtungen, die sich aus bereits bekannten Schadenfällen oder aus unbekannten Schadenfällen noch entwickeln können, werden in Form von Einmalzahlungen in Höhe der geschätzten zukünftigen Verrentungsbarwerte im Zeitpunkt der Verrentung in den Abwicklungsdreiecken berücksichtigt. Alt- und Großschäden werden in Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Feuerversicherung werden Großschäden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke separiert und in Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellung ist eine Rückstellung für noch nicht eingetretene Schäden aus bereits gezeichneten Versicherungsverträgen. Daher werden hier alle diskontierten (zukünftigen) Prämien-, Schaden- und Kostenzahlungsströme aus dem gezeichneten und zum Bewertungsstichtag in Haftung befindlichen Geschäft betrachtet. Die Prämienrückstellungen ergeben sich dann als Summe der mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve diskontierten zukünftigen Schäden und Kosten abzüglich der diskontierten zukünftigen Prämien aus am Bewertungsstichtag bestehenden Verträgen.

Die zukünftigen Prämien werden über die jeweilige Restlaufzeit der am Bewertungsstichtag bestehenden Verträge geschätzt. Bei der Schätzung der zukünftigen Prämien wird eine angemessene Stornoguote auf Basis von Vergangenheitsbeobachtungen berücksichtigt.

Lebensversicherung (außer Krankenversicherung) sowie index- u. fondsgebundene Versicherungen

Übergangsmaßnahmen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung sowohl die Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) nach § 82 VAG als auch die Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 VAG (Rückstellungstransitional) angewendet.

Kosten

Die Annahmen zu den künftigen Kosten für die Verwaltung des Bestandes leiten sich aus der tatsächlich beobachteten Kostensituation ab. Jedem Vertrag der Lebensversicherung werden im Kostenmodell allgemeine Verwaltungskosten zugeordnet, welche je nach Tarif noch um individuelle Kosten ergänzt werden können.

Annahmen zum Stornoverhalten, zur Sterblichkeit und Invalidisierung

Die Annahmen zum Stornoverhalten wurden in der Mecklenburgischen Lebensversicherung aus den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten pro Tarifart, gewählter Versicherungsdauer sowie bereits abgelaufener Versicherungsdauer abgeleitet. Hierzu wurde auch auf die Poolauswertungen der Rückversicherer zurückgegriffen. Die zur Projektion des Bestandes verwendeten Annahmen zur Sterblichkeit und zur Invalidisierung leiten sich aus den für die Prämienkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen ab.

Berechnungsmodelle

Die Mecklenburgische Lebensversicherung verwendet zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen das Branchensimulationsmodell (BSM) in der Version 3.3.

Die vertraglich festgelegten Garantien und Optionen wurden bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde der Bestand in homogene Risikogruppen unterteilt.

Bester Schätzwert der Rückstellung für HUK-Renten nach Art der Lebensversicherung

Die anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden unter Solvency II nach Art der Lebensversicherung behandelt.

Als Basis zur Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) dient eine aktuarielle Barwertberechnung des einzelnen anerkannten Rentenfalls unter Einbeziehung seiner biometrischen Risiken. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitsabschläge (2. Ordnung) verwendet. Dabei werden pro Rentenfall indirekte Schadenregulierungskosten unter Berücksichtigung von geschätzten zukünftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt.

Krankenversicherung

Kosten

Die Annahmen zu den künftigen Kosten für die Verwaltung des Bestandes leiten sich aus der tatsächlich beobachteten Kostensituation ab. Dabei wird eine durchschnittliche Betrachtung des Gesamtbestandes vorgenommen.

Annahmen zum Stornoverhalten und zur Sterblichkeit

Die Annahmen zur Sterblichkeit und zum Stornoverhalten entsprechen grundsätzlich den tarifindividuellen rechnungsmäßigen Ansätzen. Sofern der Beitragsberechnung eines Versicherungstarifs keine Ausscheidewahrscheinlichkeiten zugrunde liegen, wurden die Annahmen aus

den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten sowie aus den aktuell gültigen PKV-Sterbetafeln abgeleitet.

Berechnungsmodelle

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Krankenversicherung werden die beiden Geschäftsbereiche *Krankenversicherung* und *Krankheitskostenversicherung* unterschieden. Der Beste Schätzwert für den Geschäftsbereich *Krankenversicherung* wird mit Hilfe des sogenannten Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens (INBV) des PKV-Verbandes ermittelt. Der Beste Schätzwert für Versicherungen des Geschäftsbereiches *Krankheitskostenversicherung* setzt sich aus einem Besten Schätzwert für die Schaden- und die Prämienrückstellung zusammen, die jeweils separat gebildet werden.

D.2.2 Grad der Unsicherheit

Nichtlebensversicherung

Die Ermittlung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem Modellierungs-, dem Prognose- sowie aus dem Änderungsrisiko.

Das Modellierungsrisiko besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des Besten Schätzwertes infolge der Auswahl ungeeigneter statistischer und aktuarieller Verfahren. Mit Hilfe der angewendeten Verfahren wird versucht, Schadengesetzmäßigkeiten zu identifizieren. Auf diese Weise bestimmte Gesetzmäßigkeiten bilden anschließend die Basis für die Berechnung des erwarteten Schadenbedarfs. Werden die tatsächlich vorliegenden Schadengesetzmäßigkeiten fehlerhaft oder unvollständig durch die angewendeten Verfahren abgebildet, kann der erwartete Schadenbedarf abweichen. Durch durchgeführte Datenanalysen und Validierungsprozesse (Vergleich von Schätz- und Erfahrungswerten, Sensitivitätsanalysen, Verwendung anderer aktuarieller Verfahren zu Vergleichszwecken) in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion wird die Unsicherheit aus dem Bereich des Modellierungsrisikos reduziert. Die Qualität der durchgeführten Analysen und Validierungen ist dabei davon abhängig, ob Daten mit ausreichender Historie und Qualität vorliegen.

Das Prognoserisiko umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des Besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen durch beispielsweise zusätzliche Schadenbelastungen aus zufällig auftretenden Groß- oder Kumulschäden. Das Prognoserisiko entspricht dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Eine weitere Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dem Änderungsrisiko. Der ermittelte Schadenbedarf kann zeitlichen Veränderungen bzw. Trends unterliegen. Gründe für Änderungen können wirtschaftlicher (z. B. Inflation), gesellschaftlicher (z. B. steigende Kriminalität) oder technischer Natur (z. B. verbesserte Kfz-Sicherheitssysteme, medizinisch-technischer Fortschritt) oder rechtlicher Natur (z. B. Ausweitung des Haftungsrechts) sein.

Lebensversicherung

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich auf drei wesentliche Einflussfaktoren zurückführen. Dies sind die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik, zu den modellierten Managementregeln sowie zum Kapitalmarkt.

Der Berechnung der Cashflows des Versicherungsbestands, die Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind, liegen diverse Annahmen zugrunde. Diese Annahmen betreffen vor allem die tatsächlichen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wie Sterblichkeit und Stornoverhalten, Invalidisierung und Annahmen zur Ausübung des Kapitalwahlrechts zum

Rentenbeginn. Die Überprüfung erfolgt anhand der Bestandsentwicklungen der letzten Geschäftsjahre.

Die Managementregeln des Bewertungsmodells sind so gewählt, dass sie die gegenwärtige Unternehmenspraxis so gut wie möglich abbilden. Für wichtige Managementparameter wurden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um den Einfluss dieser Parameter abschätzen zu können.

Die Kalibrierung des für die Bewertung der Optionen und Garantien benötigten stochastischen Kapitalmarktmodells basiert auf Daten, die direkt am realen Kapitalmarkt beobachtet werden. Zusätzlich fließen Kennzahlen aus dem Kapitalanlagebestand ein. Diese Eingabeparameter für das Kapitalmarktmodell haben zwar einen großen Einfluss auf das Berechnungsergebnis, weisen aber eine hohe Präzision auf.

Krankenversicherung

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Krankenversicherung lässt sich im Wesentlichen auf die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik eingrenzen.

Diese Annahmen betreffen vor allem die Ausscheidewahrscheinlichkeiten Storno und Sterblichkeit sowie die zu erwartenden Ausgaben pro versicherte Person. Weitere Faktoren sind durch die Wahl der Überschussbeteiligungssätze sowie durch Unsicherheiten bei der Berechnung der stillen Reserven bzw. Lasten gegeben. In allen Fällen kann jedoch grundsätzlich aufgrund der Beitragsanpassungsmöglichkeit in der Krankenversicherung der Grad der Unsicherheit als gering eingeschätzt werden.

D.2.3 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Nichtlebensversicherung

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellungen ist eine das Vorsichtsprinzip berücksichtigende Reservierungspolitik unter HGB. Handelsrechtlich wird die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden Schadenfall einzeln ermittelt, indem von der Schadenabteilung eine vorsichtige Reserve gestellt wird. Für Spätschäden werden nach den Erfahrungen der Vorjahre entsprechende Reserven hinzugerechnet. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung nach Solvency II umfasst die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme für eine homogene Risikogruppe bzw. für einen Geschäftsbereich bis zum Schadenende. Implizite oder explizite Sicherheitszuschläge werden beim Ansatz ökonomischer Werte nicht berücksichtigt. Zudem werden die Zeitwerte der geschätzten Schadenzahlungsströme mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve diskontiert. Handelsrechtlich erfolgt, mit Ausnahme der Rentendeckungsrückstellungen, keine Abzinsung der Schadenrückstellungen. Der Beste Schätzwert wird daher in der Regel unterhalb des HGB-Werts liegen.

Im Unterschied zu den Prämienrückstellungen nach Solvency II entsprechen die Beitragsüberträge lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Mit den zeitanteiligen unverdienten Prämien verbundene zukünftige Aufwände und zukünftige Prämienzahlungen und damit verbundene Aufwände werden in Beitragsüberträgen nicht berücksichtigt. Die Prämienrückstellungen werden zudem mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve diskontiert. Des Weiteren werden durch die Bewertung des Besten Schätzwertes der Prämienrückstellung bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100 % implizit Abwicklungsgewinne in die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einbezogen. Die Bewertung nach HGB beruht auf dem Realisationsprinzip, wonach nur bereits realisierte Gewinne bilanziert werden dürfen.

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie sonstige versicherungstechnische Rückstellungen werden unter Solvency II nicht gebildet.

Lebensversicherung und Krankenversicherung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II weicht vor allem in den folgenden drei Punkten von der Bewertung unter HGB ab:

- Für die Berechnungen unter Solvency II werden Beste Schätzwerte verwendet, die Berechnungen unter HGB beruhen auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen.
- Unter Solvency II werden künftige Überschüsse berücksichtigt. Die Bilanzierung unter HGB beruht auf dem Imparitätsprinzip, künftige Gewinne dürfen nicht bilanziert werden.
- Bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Optionen und Garantien, die in den bestehenden Versicherungstarifen eingebettet sind, explizit berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der HGB-Bilanzierung wird zunächst der vertraglich vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. Im Zuge von Nachreservierungen und Zinsverstärkungsmaßnahmen (Zinszusatzreserve) wird für einige Tarifgenerationen bereits ein niedrigerer Reservierungszins verwendet, der aber immer noch deutlich über dem in der ökonomischen Bewertung verwendeten risikofreien Zins liegt. Gemäß § 341 f des HGB wird die Deckungsrückstellung von Versicherungsverträgen mit ausreichenden Sicherheitszuschlägen berechnet. Insbesondere werden keine vorzeitigen Abgänge berücksichtigt. In die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind unter HGB ausreichende Sicherheitsmargen einzurechnen.

Das Prinzip der ökonomischen Bewertung unter Solvency II sieht mit dem Besten Schätzwert keinerlei Sicherheitsmargen vor. Demzufolge wurden für die Solvency II-Berechnung biometrische Rechnungsgrundlagen verwendet, die der tatsächlichen Schadenerfahrung des Unternehmens bzw. den daraus abgeleiteten Erwartungen für die Zukunft entsprechen. Die hierdurch entstehenden künftigen Überschüsse in den Projektionen werden zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherungsunternehmen aufgeteilt.

Bei den Rentenverpflichtungen (HUK-Renten) beruhen die Bewertungsunterschiede zum einen auf den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, die der Ermittlung der Rentenverpflichtungen nach HGB und Solvency II zugrunde liegen, zum anderen auf den unterschiedlichen Zinssätzen, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während für die Bewertung der einzelnen Rentenfälle für Solvabilitätszwecke zum 31.12.2018 die Sterbetafel DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitsabschläge (2. Ordnung) verwendet wird, erfolgt die handelsrechtliche Bewertung der einzelnen Rentenfälle auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung mit Sicherheitsabschlägen (1. Ordnung). Dieser Unterschied führt in einem ersten Schritt zu einer höheren Bewertung der handelsrechtlichen Rentenzahlungsverpflichtungen. Die Abzinsung der Solvency II-Rückstellung für Rentenverpflichtungen erfolgt mit der vorgegebenen risikolosen Zinskurve. Unter HGB wird die Rückstellung im Zeitpunkt der Verrentung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins abgezinst. Aufgrund des derzeitigen geringen Zinsniveaus liegt der handelsrechtlich verwendete Höchstrechnungszins in der Regel über dem risikolosen Zins nach Solvency II, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte schlussendlich übersteigt.

D.2.4 Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung (kurz: VA) und des Rückstellungstransitionals (kurz: RT) haben einen unmittelbaren Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und damit auch auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II. In der folgenden Tabelle ist die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2019 jeweils mit und ohne diese Maßnahmen dargestellt.

Auswirkung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals						
	2019				2018	
[in Tsd. Euro]	Mit VA & mit RT	Mit VA & ohne RT	Ohne VA & ohne RT	Mit VA & mit RT	Mit VA & ohne RT	Ohne VA & ohne RT
Bester Schätzwert	1.979.052	1.979.052	1.980.914	1.724.232	1.724.232	1.725.973
Risikomarge	115.860	115.860	115.860	76.624	76.624	76.624
RT	-124.042	-	-	-133.584	-	-
Vt. Rück- stellungen	1.970.870	2.094.913	2.096.774	1.667.272	1.800.856	1.802.596
Anrechenbare Eigenmittel SCR	758.546	691.757	699.284	760.511	676.723	684.234
SCR	212.491	229.070	235.892	185.077	190.983	199.910
Anrechenbare Eigenmittel MCR	758.546	691.757	699.284	760.511	676.723	684.234
MCR	78.368	87.167	92.267	69.892	73.290	77.665

Eine Matching-Anpassung wurde zum Stichtag nicht angewendet.

D.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Zum 31.12.2019 weist die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen [in Tsd. Euro]		SII	HGB	Diffe- renz
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung		141.059	204.644	-63.585
betriebene Krankenversicherung	2018	120.826	190.398	-69.572
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen		139.167	192.068	-52.901
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	2018	117.199	177.553	-60.354
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene		1.892	12.576	-10.684
Krankenversicherungen	2018	3.627	12.845	-9.218
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung	2019	47.814	57.231	-9.417
betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	2018	47.481	57.858	-10.377
Nach Art der Lebensversicherung betriebene	2019	12.737	17.542	-4.805
Krankenversicherungen	2018	9.491	15.193	-5.702
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und	2019	35.077	39.689	-4.612
fondsgebundene Versicherungen		37.990	42.665	-4.675
Gesamt	2019	188.873	261.875	-73.002
Gesami	2018	168.307	248.256	-79.949

Die Werte ergeben sich als Summe der einforderbaren Beträge der Einzelgesellschaften. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wurden unter der Annahme der Fortführung des aktuellen Rückversicherungsprogramms ermittelt. Detaillierte Angaben zu den Werten der Einzelgesellschaften sind im Abschnitt D.2 des jeweiligen Unternehmens enthalten.

D.2.6 Veränderungen im Berichtsjahr

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen der Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im folgenden Abschnitt werden die sonstigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dargestellt und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und in der Berichterstattung nach HGB erläutert.

Die Ermittlung der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene basiert grundsätzlich auf den Werten der Solvabilitätsübersichten auf Einzelebene. Die Posten der Solvabilitätsübersichten der Einzelgesellschaften werden auf Gruppenebene zusammengefasst und um Konsolidierungseffekte bereinigt (siehe Abschnitt D.1).

Zur Bewertung der Verbindlichkeiten wird die in Abschnitt D beschriebene Bewertungshierarchie angewendet. Da für die Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe kein aktiver Markt vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mit alternativen Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei erfolgt die Bewertung der Rückstellungen gemäß IFRS in Höhe derjenigen Aufwendungen, die nötig wären, um die zum Bewertungsstichtag bestehende Verpflichtung abzugelten. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der bestmöglichen Schätzung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und stellt die für Vergleichszwecke umgegliederten Posten nach HGB gegenüber.

		2019	
Sonstige Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diffe- renz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	35.659	34.468	1.191
Rentenzahlungsverpflichtungen	118.582	82.407	36.175
Depotverbindlichkeiten	41.469	41.469	0
Latente Steuerschulden	59.945	0	59.945
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.398	11.398	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	17.066	17.066	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	187	187	0
Vermögenswerte insgesamt	284.306	186.995	97.311

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nicht über:

- Eventualverbindlichkeiten
- Derivate
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- nachrangige Verbindlichkeiten

Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	35.659	34.468	1.191

Solvency II

Dieser Posten beinhaltet Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Ergebnisbeteiligung und Altersversorgung der Agenturen, Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen, sonstige Rückstellungen sowie Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer. Die Rückstellungen werden in den folgenden Tabellen dargestellt. Berücksichtigt wird auch die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen, die mit dem bestehenden Planvermögen verrechnet wird (siehe Abschnitt D.1).

Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diffe- renz
Rückstellung für Urlaubsverpflichtungen	1.019	1.019	0
Rückstellung für Leistungsvergütungen	1.742	1.739	3
Rückstellung für Jubiläumszahlungen	1.867	1.685	182
Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	125	124	1
Rückstellung für sonstige Personalaufwendungen	946	946	0
Gesamt	5.699	5.513	186
Gesamt (ohne Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen)	5.574	5.389	185

Für die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumszahlungen und Altersteilzeitverpflichtungen wurden zum 31.12.2019 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 "Leistungen an Arbeitnehmer" von einem externen Gutachter erstellt. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode), das unter Abschnitt D.4 erläutert wird. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und Annahmen zur Bewertung der Rückstellungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Rechnungsgrundlagen und - annahmen	Rückstellung für Jubiläums- zahlungen	Rückstellung für Altersteilzeitver- pflichtungen
Biometrische Rechnungsgrundlagen	Richttafeln 2018 G von Heubeck	Richttafeln 2018 G von Heubeck
Rechnungszins	0,90 %	0,90 %
Gehaltstrend	3,70 %	2,10 %
Fluktuationswahrscheinlichkeit (durchschnittlich)	5,70 %	keine

Die übrigen Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer und die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten sonstigen Rückstellungen sind bezüglich ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit ungewiss. Sie werden nach IAS 37 in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags auf Basis der bestmöglichen Schätzung bewertet. Diese alternative Bewertungsmethode wird in Abschnitt D.4 näher erläutert. Bei Rückstellungen mit einer erwarteten Laufzeit unter einem Jahr wird aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung der Rückstellungen verzichtet. Rückstellungen mit einer Laufzeit von einem oder mehreren Jahren (Steuerrückstellungen, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen) werden mit dem marktwertnahen Zins diskontiert.

Sonstige Rückstellungen			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Steuerrückstellungen	12.183	11.822	361
Rückstellung für Ergebnisbeteiligung der Agenturen	3.758	3.758	0
Rückstellung für die Altersversorgung der Agenturen	9.575	8.990	585
Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB	850	850	0
Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen	1.407	1.351	56
verschiedene Rückstellungen	2.313	2.308	5
Gesamt	30.086	29.079	1.007

HGB

Handelsrechtlich werden die sonstigen Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchnittszinssatz von 1,97 % abgezinst.

Für die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumszahlungen sowie Altersteilzeitverpflichtungen wurden ebenfalls externe Gutachten erstellt. Auch hier erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Heubeck mittels Anwartschaftsbarwertverfahren. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes wurden der Bewertung dabei dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchnittszinssatz.

Die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und HGB ergeben sich aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Diskontierungssätze. Für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen wird der für Solvabilitätszwecke maßgebliche marktwertnahe Zinssatz von 0,90 % verwendet, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten langfristigen Rückstellungen ergibt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	S II	HGB	Differenz
Rentenzahlungsverpflichtungen	118.582	82.407	36.175

Solvency II

Bei Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheidet IAS 19 zwischen beitragsorientierten oder leistungsorientierten Pensionszusagen. Bei beitragsorientierten Pensionszusagen ist der Arbeitgeber nur zur Leistung von eindeutig festgelegten Beiträgen verpflichtet. Eine schlechte Entwicklung der sich dabei aufbauenden Kapitalbasis darf zu keiner über die geleisteten Beträge hinausgehende Verpflichtung oder zur Nachschusspflicht des Arbeitgebers führen.

Leistungsorientierte Pensionszusagen bilden im Gegenzug alle Zusagen, die nicht als beitragsorientierte Zusagen eingestuft werden können. Der Arbeitgeber verpflichtet sich selbst gegenüber dem Arbeitnehmer, künftige Pensionsleistungen zu erbringen, welche in der Regel in Relation zu den Dienstjahren und/oder der Gehaltshöhe stehen. Der Arbeitgeber ist für die Bereitstellung ausreichender Mittel verantwortlich und trägt sämtliches Risiko für den Fall, dass Zahlungsverpflichtungen höher als erwartet ausfallen.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe erteilt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beitrags- oder leistungsorientierte Pensionszusagen. Art und Höhe der Pensionszusagen richten sich nach der jeweiligen Versorgungsordnung. Zusätzlich bestehen Pensionszusagen aus dem Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung.

Für die Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen wurden zum 31.12.2019 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 "Leistungen an Arbeitnehmer" von einem externen Gutachter erstellt.

Die Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode), das unter Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Es werden dabei nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Anwartschaften bewertet, sondern es wird auch ihre zukünftige Entwicklung berücksichtigt. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und -annahmen zur Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt:

Rechnungsgrundlagen und Annahmen		
Biometrische Rechnungsgrundlagen	Richttafeln 2018 G von Heubeck	
Rechnungszins	0,90 %	
Gehaltstrend	3,00 %-4,00 %	
Rententrend	2,50 %	
Fluktuationswahrscheinlichkeit	5,70 %	

Für Neueintritte ab 1. Januar 2016 erfolgt die Versorgung nach der Versorgungsordnung 2016 über beitragsorientierte Leistungszusagen, die über Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung finanziert werden. Der beizulegende Zeitwert der Leistungszusagen bemisst sich hier nach dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen.

Die Finanzierung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt über Pensionsrückstellungen, die der Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung über Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung.

Dürfen die Rückdeckungsversicherungen ausschließlich zur Erfüllung der erteilten Pensionsversprechen verwendet werden und sind sie dem Zugriff etwaiger Gläubiger entzogen, handelt es sich nach IAS 19 um Planvermögen, das mit den Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet werden darf. Das Planvermögen wird dabei mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, in diesem Falle mit dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen. Da bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe die Voraussetzungen für saldierungsfähiges Planvermögen nach IAS 19.8 lediglich für das insolvenzgesicherte verpfändete Deckungskapital für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen (siehe Abschnitt D.1) gegeben sind, entspricht der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen für Solvency II-Zwecke dem vollen ermittelten Verpflichtungswert.

HGB

Für die Bewertung nach HGB wurden ebenfalls externe Gutachten erstellt. Auch hier erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Heubeck mittels Anwartschaftsbarwertverfahren. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes werden bei der Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke.

Rechnungsgrundlagen und Annahmen		
Biometrische Rechnungsgrundlagen	Richttafeln 2018 G von Heubeck	
Rechnungszins	2,71 %	
Gehaltstrend	3,00 %-4,00 %	
Rententrend	2,50 %	
Fluktuationswahrscheinlichkeit	5,70 %	

Bei dem zugrunde gelegten Rechnungszins handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Geschäftsjahre mit einer nach § 253 Abs. 2 HGB aus Vereinfachungsgründen angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Da die Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind, werden sie nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen aus den durch sie gedeckten Pensionszusagen verrechnet. Da der Wert der Rentenzahlungsverpflichtungen aus den Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung höher ist als das Deckungskapital zzgl. Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen, wird der übersteigende Betrag als Pensionsrückstellung bilanziert.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG in die HGB-Werte unter dem Posten "Forderungen (Handel, nicht Versicherungen)" unter Abschnitt D.1 ausgewiesen.

Die Differenz zwischen HGB und Solvency II resultiert aus den unterschiedlichen Zinssätzen bei der Diskontierung. Für Solvabilitätszwecke wird ein marktwertnaher stichtagsbezogener Zins angesetzt, der unter dem handelsrechtlich verwendeten 10-Jahres-Durchschnittszinssatz liegt, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten Rentenzahlungsverpflichtungen ergibt.

Insgesamt ergeben sich aus den Rückstellungen aus Leistungen für Arbeitnehmer, die unter dem Posten "Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen" ausgewiesen werden, und den Rentenzahlungsverpflichtungen zum Bewertungsstichtag folgende Beträge für Leistungen an Arbeitnehmer:

Leistungen an Arbeitnehmer [in Tsd. Euro]			
	SII	HGB	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rücks	tellungen		
Rückstellung für Jubiläumszahlungen	1.865	1.685	182
Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	125	124	1
Sonstige Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer	3.707	3.704	3
Planvermögen *)	-125	-124	-1
Zwischensumme	5.574	5.389	185
Rentenzahlungsverpflichtungen			
Verpflichtungswert	118.582	82.407	36.175
Planvermögen **)		1.381	
Zwischensumme	118.582	82.407	36.175
Gesamt	124.156	87.796	36.360

^{*)} Wertpapier; Ausweis des Überschuss aus der Verrechnung unter dem Posten "Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen" (Abschnitt D.1)

^{**)} Umgliederung des HGB-Wertes unter den Posten "Forderungen (Handel, nicht Versicherung)" (Abschnitt D.1)

Depotverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Depotverbindlichkeiten	41.469	41.469	0

Solvency II

Ausgewiesen werden die von den Rückversicherern bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung in einem Bardepot belassenen Anteile an der Deckungsrückstellung. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten erfolgt auf Grundlage von Rückversicherungsabrechnungen. Eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten oder eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem jeweiligen Rückversicherer erfolgt nicht. Die Depotverbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

HGB

Handelsrechtlich sind in dem Posten aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft die Verbindlichkeiten in Höhe der Beträge auszuweisen, die von der Mecklenburgischen Lebensversicherung als Sicherheiten einbehalten wurden oder vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten stützt sich auf die Rückversicherungsabrechnungen. Eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem Rückversicherer oder eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer erfolgte gem. § 33 RechVersV nicht. Die Depotverbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Latente Steuerschulden	59.945	0	59.945

Solvency II

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Art. 15 i. V. m. Art. 9 DVO. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuerschulden unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der BaFin berücksichtigt.

Latente Steueransprüche bzw. latente Steuerschulden werden dann bilanziert, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem niedrigeren bzw. höheren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem höheren bzw. niedrigeren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Die temporären Differenzen werden bilanzpostenbezogen ermittelt durch Gegenüberstellung jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert.

Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts mit dem zum Bewertungsstichtag anwendbaren unternehmensindividuellen Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Es werden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Für die Berechnung der Steuerlatenzen zum 31.12.2019 wird der am Stichtag geltende Gesamtsteuersatz von 32,36 % verwendet. Für steuerliche Sondersachverhalte werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Der Ausweis der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerschulden erfolgt gemäß den Vorschriften des IAS 12 brutto. Eine Diskontierung ist nach Aufsichtsrecht ebenso wie nach HGB nicht erlaubt.

Die Bilanzierung latenter Steueransprüche erfolgt nur, soweit diese werthaltig sind. Latente Steueransprüche des jeweiligen Jahres werden bis zur Höhe bestehender latenter Steuerschulden desselben Jahres als werthaltig betrachtet, soweit steuerpflichtige temporäre Differen-

zen bestehen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden wie die abziehbaren temporären Differenzen. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn durch Planungsrechnung nachgewiesen werden kann, dass zukünftig zu versteuernde Einkommen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2019 wurden latente Steuerschulden in Höhe von 200.263 Tsd. Euro und latente Steueransprüche in Höhe von 140.318 Tsd. Euro ermittelt. Die zum Bewertungsstichtag ermittelten latenten Steueransprüche sind zu 100 % werthaltig, da ausreichend latente Steuerschulden zur Verrechnung vorhanden sind. Die Verrechnung der latenten Steuern führt zu einem Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 59.945 Tsd. Euro, der zum Bewertungsstichtag saldiert als Verbindlichkeit gezeigt wird.

Die latenten Steueransprüche und Steuerschulden ergeben sich im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Bilanzposten	Bilanzposten
 Immaterielle Vermögensgegenstände Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen Rentenzahlungsverpflichtungen 	 Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf Immobilien (außer zur Eigennutzung) Anleihen (Staats- und Unternehmensanleihen) Organismen für gemeinsame Anlagen Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung - Krankenversicherung Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

HGB

Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen latente Steuerschulden auf den Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden. In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern, die bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz nicht angesetzt werden.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ist auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze der einzelnen Vermögenswerte, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zurückzuführen und stellt den Ansatz des Überhangs der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche zum Bewertungsstichtag dar.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	11.398	11.398	0

Solvency II

Der Posten beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Versicherungsunternehmen resultieren. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Sie werden mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bewertet (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Somit entsprechen die beizulegenden Zeitwerte den Erfüllungsbeträgen.

HGB

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeit unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0

Die nicht fälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern aus dem abgegebenen Geschäft des in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Tochterversicherungsunternehmens Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG werden zum Bewertungsstichtag als zukünftige Zahlungsströme unter dem Bilanzposten "Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen" aktiviert.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich bilanzierten Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft in die HGB-Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	17.066	17.066	0

Solvency II

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Steuern, Lieferantenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten keiten gegenüber Arbeitnehmern, Sicherheitseinbehalte, Verbindlichkeiten aus Rechtsanwaltskosten und sonstige Verbindlichkeiten.

Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos (siehe Abschnitt D.4). Bei den zum Bewertungsstichtag passivierten Verbindlichkeiten handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr. Sie werden mit ihren Erfüllungs- bzw. Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

HGB

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	SII	HGB	Differenz
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	187	187	0

Solvency II

Dieser Posten enthält Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Mecklenburgische Versicherungsgruppe vor dem Abschlussstichtag erhalten hat und die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Es handelt sich im Wesentlichen um im Voraus erhaltene Mieten. Die Verbindlichkeiten für diese Vorauszahlungen werden zum Abschlussstichtag erfasst, um zu berücksichtigen, dass sich die erhaltenen Vorauszahlungen auf ausstehende Verpflichtungen der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Gesellschaften beziehen. Die Ermittlung ihrer beizulegenden Zeitwerte erfolgt mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode

(Abschnitt D.4). Da der Diskontierungseffekt aufgrund der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten unwesentlich ist, wird auf die Abzinsung der Verbindlichkeiten verzichtet. Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden daher mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

HGB

Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen werden handelsrechtlich unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Sie werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen ähnlicher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge in einen einzigen aktuellen Betrag, den beizulegenden Zeitwert, umgewandelt werden (Ertragswertverfahren, z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz (Kosten- oder Ersatzkostenansatz)

Die verwendeten alternativen Bewertungsmethoden basieren hauptsächlich auf einkommensbasierten Ansätzen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Parameter und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet.

Die alternativen Bewertungsmethoden finden auf die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung. Dabei stellen die angewandten alternativen Bewertungsmethoden die für die jeweiligen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten am Markt gängigen und anerkannten Methoden dar.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Diese Posten sind in der Einleitung zu Abschnitt D genannt und in der folgenden Übersicht nicht enthalten.

Vermögenswerte	Annahmen	Grundlagen, Bewertungsmethoden
Überschuss bei den Altersvermögens- leistungen	Rechnungszins, Gehaltstrends	Altersversorgungsverpflichtung: Externes Gutachten: Projected-Unit-Credit-Methode
	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Wertpapier: Barwertmethode
Immobilien für den Eigenbedarf, Immobilien (außer für Eigennutzung)	Zahlungsströme, Bodenwert, Liegenschaftszins, Bodenrichtwerte	Ertragswertverfahren
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Zahlungsströme, Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, systematisches Risiko	Ertragswertverfahren
Aktien – nicht notiert	beizulegende Zeitwerte/ Nettover- mögenswerte	Ertragswertverfahren (externes Gutachten)/ Nettoinventarwertmethode Nettovermögenswertmethode
Anleihen	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Barwertmethode, Hull-White Modell (bei Kündigungsrechten)
Organismen für gemeinsame Anlagen	Geprüfte Nettovermögenswerte	Nettovermögenswertmethode
Darlehen und Hypotheken		
Policendarlehen		HGB-Wert (Nennwert)
Darlehen und Hypotheken an Privat- personen	Zahlungsströme, Zinsstruktur- kurve, Bonitäts- und Liquiditäts- spreads	Barwertmethode (Discounted-Cashflow-Verfahren)
Sonstige Darlehen und Hypotheken	·	HGB-Wert (Nennwert)

ermögenswerte	Annahmen	Grundlagen, Bewertungsmethoden
epotforderungen	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
orderungen gegenüber Versicherungen nd Vermittlern	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Forderungen (Handel, nicht Versiche- ung)	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Sonstige nicht an anderer Stelle ausge- viesene Vermögenswerte	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	HGB-Wert (Nennwert) Barwertmethode
Verbindlichkeiten (außer versiche- rungstechnische Rückstellungen)	Annahmen	Grundlagen, Bewertungsmethoden
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahr- scheinlichkeiten	Externe Gutachten: Projected-Unit- Credit-Methode
	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurv	Erfüllungsbetrag Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahr- scheinlichkeiten, Duration	Externe Gutachten: Projected-Unit- Credit-Methode
/erbindlichkeiten gegenüber Versiche- ungen und Vermittlern	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag Barwertmethode
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versi- cherung)	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere Jahre/Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag Barwertmethode
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Laufzeit unter einem Jahr Laufzeit ein oder mehrere	Erfüllungsbetrag Barwertmethode

Im Folgenden werden die alternativen Bewertungsmethoden und die zugrundeliegenden Annahmen näher erläutert.

Immobilien für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Immobilien erfolgt nach § 194 Baugesetzbuch durch das normierte Ertragswertverfahren gemäß §§ 17 - 20 Immobilienwertermittlungsverordnung. Nach diesem Verfahren werden der Boden- und der Ertragswert berechnet. Der Bodenwert wird im Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung aktueller Bodenrichtwerte ermittelt. Der Ertragswert wird unter Zugrundelegung marktüblich erzielbarer Mieterträge aus dem Rohertrag, vermindert um die nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten, abgeleitet (Reinertrag). Der Reinertrag wird um den Betrag der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts vermindert, der sich wie die Bodenrichtwerte an den Veröffentlichungen der Gutachterausschüsse orientiert. Die Kapitalisierung erfolgt mit Barwertfaktoren, die die Restnutzungsdauer und den jeweiligen Liegenschaftszins berücksichtigen. Der so ermittelte Gebäudeertragswert ergibt zusammen mit dem Bodenwert den beizulegenden Zeitwert.

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe werden die Bewertungen der Immobilien von einem internen Sachverständigen erstellt und jährlich aktualisiert.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter, insbesondere Mietpreisänderungen, aber auch Vermietungssituation, Inflation und Zinsniveau beruhen.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Beteiligung an der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH* wird mit dem Ertragswert angesetzt, der sich aus der Anwendung des IDW Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" in der Fassung 2008 (IDW S 1) ergibt. Das Ertragswertverfahren fordert hierbei Annahmen für den Basiszinssatz, die Marktrisikoprämie, die zukünftigen Erträge (Nettozuflüsse) sowie für das systematische Risiko. Der von der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe verwendete Basiszinssatz beruht auf veröffentlichten Marktdaten. Die Festlegung der Marktrisikoprämie und des systematischen Risikos erfolgt auf Basis sachverständiger Expertenschätzungen. Für die Planrechnung der zukünftigen Erträge wird die Unternehmensplanung des Unternehmens verwendet, an welchem über die Beteiligung Anteile gehalten werden. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem die in- und ausländischen Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die bei der Mecklenburgischen entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der Anteile an der *MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH* ergeben sich Unsicherheiten in der Ermittlung des ökonomischen Wertes durch die dem Ertragswertverfahren zugrunde gelegten Parameter. Die Unsicherheiten bestehen insbesondere in der Bestimmung der Nettozuflüsse.

Aktien - nicht notiert

Die Zeitwerte der Anteile an der Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH, Köln, der GDV Dienstleistungs-GmbH, Hamburg, der VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH, Hannover sowie der Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin, werden nach der Nettovermögenswertmethode ermittelt. Dabei entspricht der Nettovermögenswert dem Wert aller zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenstände des jeweiligen Unternehmens abzüglich sämtlicher zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Verbindlichkeiten. Für Solvency Il-Zwecke werden etwaige immaterielle Vermögenswerte sowie Geschäfts- oder Firmenwerte in Abzug gebracht.

Anleihen

Anleihen ohne Börsennotierung, die direkt zwischen zwei Geschäftspartnern abgeschlossen werden (z. B. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen), verfügen über keinen beobachtbaren Marktpreis. Die Anwendung des mark-to-market-Ansatzes ist für diese Positionen somit nicht möglich. Die Anwendung des marking-to-market-Ansatzes erfordert zumindest vergleichbare börsennotierte Inhaberpapiere, um einen geeigneten Marktpreis ableiten zu können. Solche Inhaberpapiere existieren für Anleihen nur in wenigen Ausnahmen. Die Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode ist somit angemessen.

Für Anleihen ohne Kündigungsrechte erfolgt die theoretische Bewertung auf Basis der Barwertmethode. Der theoretische Kurswert des Papiers ist der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Diskontiert wird mit restlaufzeit-adäquaten interpolierten Euro-Mid-Swap-Zinssätzen zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung von laufzeit-, senioritäts- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads (Zinsaufschläge), die sich an den am Markt beobachtbaren Spreads für gleichartige Vermögensgegenstände orientieren. Für die Ermittlung der laufzeitabhängigen Mid-Swap-Zinssätze werden die Schlussnotierungen der EUR-Mid-Swap-Kurve, veröffentlicht über die Bloomberg Datalicence für den Handelsplatz London, verwendet.

Die Ermittlung der laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitätsspreads erfolgt über eine emittentengruppenspezifische Spreadmatrix. Hierbei werden die Anleihen in verschiedene Gruppen, Laufzeitkategorien und Bonitätsstufen unterteilt. Die für die Spreadmatrix benötigten Renditen

werden über Preise von börsennotierten EUR-Inhaberpapieren errechnet und anschließend mit einem Nelson-Siegel-Verfahren zu einer Spreadkurve geglättet. Liquiditätsaufschläge werden auf Grundlage eigener Markttransaktionen ermittelt.

Bei Anleihen mit eingebetteten Optionen (Kündigungsrechte) werden die Optionsrechte in der Bewertung berücksichtigt. Die im Bestand befindlichen Anleihen mit Kündigungsrechten haben neben den oben genannten wertbestimmenden Faktoren Zins und Spread die am Markt vorherrschende implizite Volatilität als weiteren wertbestimmenden Parameter. Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wird standardisiert das am Kapitalmarkt etablierte Hull-White-Modell zur Bewertung von Kündigungsrechten eingesetzt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/Floor- oder Swaption-Volatilitäten. Dazu werden die am Handelsplatz London mittels Bloomberg Datalicence veröffentlichten Schlussnotierungen für Cap/Floor- und Swaptionvolatilitäten mit Stichtag 31.12.2019 verwendet.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Durch die Verwendung ausschließlich transaktions- und marktbezogener Daten sowie der möglichst genauen Ermittlung von Zinsaufschlägen/Spreads über Emittenten-, Sektor- und Ratingspreadkurven wird die Unsicherheit bei der Bewertung als gering eingeschätzt.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden die erwarteten Zahlungsströme unter Nutzung des Discounted-Cashflow-Verfahrens abgezinst. Der theoretische Kurswert des jeweiligen Darlehens ist hierbei der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Die Diskontierung erfolgt mit der im Abschnitt *Anleihen* beschriebenen Mid-Swap-Zinskurve zum Stichtag zuzüglich eines Aufschlags zur Abbildung des Kreditrisikos, der Kosten und der Liquidität. Durch die Verwendung ausschließlich transaktions- und marktbezogener Daten sowie der möglichst genauen Ermittlung von Zinsaufschlägen wird die Unsicherheit bei der Bewertung als gering eingeschätzt.

Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen zu den verwendeten Diskontsätzen. Die Diskontierung erfolgt mit den aktuellen Marktzinssätzen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in oben genannten Posten nur kurzfristige Forderungen ohne festgelegten Zinsanteil enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten. Um Ausfallrisiken zu berücksichtigen werden gegebenenfalls Wertberichtigungen angesetzt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Ausfallrisiken wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Gegenparteien mit guter Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen in Bezug auf die zu verwendenden Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden nach IAS 37 Zinssätze verwendet, die die aktuellen Marktverhältnisse abbilden. Sie orientieren sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten

bester Bonität gelten. Die Laufzeit der Anleihen entspricht hierbei der geschätzten Abwicklung der Rückstellungen. Eine Anpassung für das eigene Kreditrisiko erfolgt nicht.

Bei kurzfristigen Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr wird eine Abzinsung aus Wesentlichkeitsgründen nicht vorgenommen. Die anzusetzenden Werte entsprechen den auf Basis der bestmöglichen Schätzung ermittelten Erfüllungsbeträgen.

Die aktuarielle Bewertung des Barwertes für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens, das nachfolgend unter dem Abschnitt "Rentenzahlungsverpflichtungen" erläutert wird.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Nach Solvency II erfolgt die Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens. Die festgelegten Rechnungsparameter zur Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen sind im Wesentlichen der Rechnungszins, der dem Marktzins am Bilanzstichtag für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität entspricht, sowie der Rententrend, der Gehaltstrend und biometrische Rechnungsgrundlagen als Langfristannahmen, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird. Zusätzlich werden Fluktuationswahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Die Dokumentation der Rechnungsannahmen erfolgt durch den durch die Gesellschaft beauftragten externen Gutachter.

Zum Bewertungsstichtag basieren die Annahmen zu Sterblichkeit und Invalidität auf den Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Personalfluktuationsraten und Gehaltstrends ergeben sich aus den Erfahrungswerten der Mecklenburgischen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicheren sowie Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor. Daher erfolgt die Ermittlung mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen zu den verwendeten Diskontsätzen. Zur Abzinsung der Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von einem und mehr Jahren werden marktwertnahe Zinssätze (ohne Anpassung aufgrund des eigenen Kreditrisikos) verwendet.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in oben genannten Posten nur kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Erfüllungsbeträgen.

Nachfolgend wird eine quantitative Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Vermögenswerte und versicherungstechnische Verbindlichkeiten) zu den Solvency II-Bewertungsmethoden zum Bewertungsstichtag 31.12.2019 tabellarisch dargestellt:

	C+4	0.1	C44	0.2			Stufe 2		S II-
31.12.2019 in Tsd. Euro	Stuff Notierte Mar an aktiven M	ktpreise	Notierte M preise für che Verm werte und bindlichke	Markt- Angepassi ähnli- lögens- d Ver-		ste Equity	Stufe 3 Alternative Bew thoden/HGB-Bi		S II- Gesamt
Vermögenswerte									
Überschuss bei den Altersvermö- gensleistungen	0	0%	0	0%	0	0%	3.784	100%	3.784
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0%	0	0%	0	0%	47.006	100%	47.006
Immobilien (außer zur Eigennut- zung)	0	0%	0	0%	0	0%	36.154	100%	36.154
Anteile an verbundenen Unter- nehmen, einschließlich Beteili- gungen	0	0%	0	0%	0	0%	28.095	100%	28.095
Aktien – nicht notiert	0	0%	0	0%	0	0%	5.532	100%	5.532
Anleihen	854.134	46%	0	0%	0	0%	1.018.097	54%	1.872.231
Organismen für gemeinsame Anlagen	715.166	90%	0	0%	0	0%	82.715	10%	797.881
Einlagen außer Zahlungsmittel- äquivalente	0	0%	0	0%	0	0%	1.000	100%	1.000
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	9.345	100%	0	0%	0	0%	0	0%	9.345
Policendarlehen	0	0%	0	0%	0	0%	6.070	100%	6.070
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	0	0%	0	0%	0	0%	10.256	100%	10.256
Sonstige Darlehen und Hypothe- ken	0	0%	0	0%	0	0%	362	100%	362
Depotforderungen	0	0%	0	0%	0	0%	29	100%	29
Forderungen gegenüber Versi- cherungen und Vermittlern	0	0%	0	0%	0	0%	11.870	100%	11.870
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	0	0%	0	0%	0	0%	2.389	100%	2.389
Zahlungsmittel und Zahlungsmit- teläquivalente	0	0%	0	0%	0	0%	26.063	100%	26.063
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	0	0%	0	0%	0	0%	626	100%	626
Zwischensumme	1.578.645	55%	0	0%	0	0%	1.280.048	45%	2.858.693
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	0	0%	0	0%	0	0%	35.659	100%	35.659
Rentenzahlungsverpflichtungen	0	0%	0	0%	0	0%	118.582	100%	118.582
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	0%	0	0%	0	0%	11.398	100%	11.398
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	0	0%	0	0%	0	0%	17.066	100%	17.066
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0%	0	0%	0	0%	187	100%	187
Zwischensumme	0	0%	0	0%	0	0%	182.892	100%	182.892
Gesamt	1.578.645	52%	0	0%	0	0%	1.462.940	48%	3.041.585

^{*)} Die unter dem Posten "Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf" ausgewiesenen Sachanlagen (4.732 Tsd. Euro), die Policendarlehen, Sonstigen Darlehen und Hypotheken sowie die unter dem Posten "Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte" bilanzierten Vorräte (15 Tsd. Euro) werden mit ihren HGB-Werten bewertet.

Angemessenheit der Bewertungsverfahren

Sofern für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine Marktpreise verfügbar sind und die Bewertung daher auf Basis von Modellen erfolgt, ist es erforderlich, bei der Bewertung Ermessen auszuüben sowie Schätzungen und Annahmen zu treffen. Diese wirken sich auf Vermögenswerte wie auch auf die sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht aus. Daher sind die internen Prozesse der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe darauf ausgerichtet, die Wertansätze unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen möglichst zuverlässig und nachprüfbar dokumentiert zu ermitteln.

Es wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen geprüft, ob die Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den Stufen der Bewertungshierarchie noch zutreffend ist. Sofern sich Veränderungen bei der Bewertungsgrundlage ergeben haben, weil beispielsweise ein Markt nicht mehr aktiv ist oder weil bei der Bewertung auf Parameter zurückgegriffen wurde, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Dasselbe gilt für die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht verwendeten Bewertungsmethoden. Eine weitere Validierung erfolgt seit 31.12.2016 im Rahmen der jährlichen Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer.

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfügt über Eigenmittel in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität, um den eingegangenen Risiken zu begegnen.

Unter Solvency II werden die Eigenmittelbestandteile nach unterschiedlichen Qualitätsklassen, sogenannten Tiers, differenziert. Die Einstufung in die Tiers erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine Belastungen

Je uneingeschränkter die Merkmale erfüllt sind, desto besser ist die Einstufung in die Tiers. Entsprechend dieser Einordnung sind die Eigenmittelbestandteile begrenzt zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar.

Qualitätsklasse	Anrechenbarkeit
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt
Hybridkapitalinstrumente (z. B. Nachrangdarlehen), die Tier 1-Kriterien erfüllen	Maximal 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe von Tier 2- und 3-Eigenmitteln	Maximal 50% des SCR
Tier 3-Eigenmittel	Weniger als 15% des SCR
Mindestkapitalanforderung (MCR)	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt, Mindestens 80% des MCR
Tier 2-Eigenmittel	Weniger als 20% des MCR
Tier 3-Eigenmittel	Nicht anrechenbar

E.1.1 Management der Eigenmittel

Wesentliches Ziel des Kapitalmanagements der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die weitere Stärkung der Eigenmittel. Der Zeithorizont der Geschäftsplanung beträgt drei Jahre.

Mit einer weiteren Stärkung der Eigenkapitalbasis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in 2019 konnte erneut ein wesentliches Ziel des Kapitalmanagements erreicht werden. Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.243 Tsd. Euro (VJ: 25.224 Tsd. Euro) wurde vollständig den anderen Gewinnrücklagen zugeführt. Die Netto-Eigenkapitalguote betrug wie im Vorjahr 79 %.

Die Geschäftsstrategie der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sieht keine Änderung der geschäftspolitischen Ausrichtung vor. Somit wird sich das Risikoprofil künftig nicht wesentlich ändern. In der aktuellen Unternehmensplanung wird davon ausgegangen, dass auch die Jahresüberschüsse der Folgejahre die Eigenmittel weiter stärken werden.

E.1.2 Eigenmittelbestandteile

Die Gruppensolvabilität der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wird auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Methode 1 nach § 261 VAG) berechnet. Demnach erfolgt auf Gruppenebene eine Vollkonsolidierung der Beteiligungen der Mecklenburgischen an der Mecklenburgischen Lebensversicherung und der Mecklenburgischen Krankenversicherung.

Darüber hinaus werden gruppeninterne Transaktionen (z. B. Nachrangdarlehen der Mecklenburgischen an die Mecklenburgische Lebensversicherung) eliminiert.

Im Rahmen dieser Konsolidierung sind gewisse Eigenmittelbestandteile nur eingeschränkt für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übertragbar bzw. verfügbar. Diese Basiseigenmittelbestandteile sind ausschließlich anrechnungsfähig, falls sie zur Bedeckung des SCR der entsprechenden Sologesellschaft zulässig sind. Des Weiteren dürfen sie in Summe nicht den Beitrag der jeweiligen Gesellschaft zum diversifizierten SCR der Gruppe übersteigen.

Zum 31.12.2019 lagen die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe mit 758.546 Tsd. Euro auf Vorjahresniveau. Sie sind vollständig der Qualitätsklasse Tier 1 zuzuordnen und setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Eigenmittel [in Tsd. Euro]										
Positionen		2019								
Positionen	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	2018					
Überschussfonds	78.209	78.209	-	-	81.399					
Ausgleichsrücklage	714.181	714.181	-	-	732.047					
Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene	33.844	33.844	-	-	52.934					
Anrechnungsfähige Eigenmittel	758.546	758.546	-	-	760.511					

Die nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene umfassen mit 33.844 Tsd. Euro (VJ: 52.934 Tsd. Euro) Teile des Überschussfonds der Mecklenburgischen Lebensversicherung, der nur in Höhe des anteiligen SCR der Mecklenburgischen Lebensversicherung zum diversifizierten SCR auf Gruppenebene anrechenbar ist.

Überschussfonds

Dies ist der Wert der künftigen Überschussbeteiligung, der nicht als Versicherungs- oder Rückversicherungsverbindlichkeit anzusehen ist. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie den Schlussgewinnanteilfonds. Nach § 93 Abs. 1 VAG wird dieser Eigenmittelbestandteil in die Qualitätsklasse 1 eingestuft.

Die Laufzeit des Überschussfonds ist nicht begrenzt.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Solvency II, vermindert um den Überschussfonds. Für die Ausgleichsrücklage gelten keinerlei Beschränkungen bezüglich ihrer Laufzeit.

Die potenzielle Volatilität der Ausgleichsrücklage ergibt sich vor allem aus Änderungen des Kapitalmarktumfeldes und damit verbundenen Marktwertschwankungen der Vermögenswerte. Die Ausgleichrücklage ist Bestandteil der Analysen des ALM. So werden z. B. jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarktszenarien (siehe Abschnitt C.2.4) auf die Eigenmittel geprüft.

E.1.3 Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderung

Die zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 758.546 Tsd. Euro setzen sich zu 100 % aus Mitteln der Qualitätsklasse Tier 1 zusammen.

E.1.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Eigenmittel nach HGB und Solvency II setzen sich folgendermaßen zusammen:

Eigenmittel nach Solvency II und HGB [in Tsd. E	Eigenmittel nach Solvency II und HGB [in Tsd. Euro]								
	Solvency II	НСВ	Wirkung auf Eigenmittel						
Bewertung der Vermögenswerte	2.858.693	2.559.122	299.571						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	188.873	261.874	-73.001						
versicherungstechnische Rückstellungen	1.970.870	2.261.027	290.157						
Latente Steuern (Passivüberhang)	59.945	-	-59.945						
Sonstige Verbindlichkeiten	224.361	186.995	-37.366						
Überhang der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten			419.417						
Eigenkapital (HGB)			372.974						
Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene			-33.844						
Verfügbare Eigenmittel			758.546						

Die Bewertungsunterschiede nach HGB und Solvency II-Werten in der Solvabilitätsübersicht wurden in Abschnitt D bereits erläutert. Die wesentlichen Bewertungsunterschiede werden daher nachfolgend kurz aufgezeigt:

- Aus der Bewertung der Anleihen (Direktbestand) zu Marktwerten bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (Fair Value) entstand ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 223.642 Tsd. Euro. Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultierten aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.
- Die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu Marktwerten (Spezialfonds und Immobilienfonds) oder zum Net Asset Value (Fonds für Private Equity und für infrastrukturelle Investitionen) hatte einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 54.387 Tsd. Euro. Die Bewertungsunterschiede resultieren insbesondere aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der über Fonds gehaltenen Anleihen führte.
- Aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ergab sich inklusive Risikomarge nach Saldierung mit den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen insgesamt ein positiver Nettoeffekt von 113.158 Tsd. Euro.
- Die latenten Steuerschulden überstiegen die latenten Steueransprüche deutlich und wurden bei der Eigenmittelermittlung in Höhe von 59.945 Tsd. Euro voll eigenmittelmindernd angesetzt.

E.1.5 Übergangsregelungen

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfügte zum 31.12.2019 über keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten.

E.1.6 Ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel wurden im Berichtsjahr auf Gruppenebene nicht angerechnet.

E.1.7 Abzugsposten

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sind keine Posten in Abzug zu bringen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit oder anderer Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen.

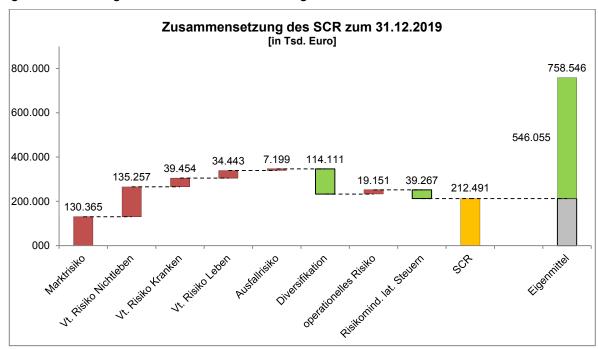
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Auf Basis einer ganzheitlichen Risikobetrachtung werden eine Mindestkapital- und eine Solvenzkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, kurz: MCR, und Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) bestimmt. Das MCR stellt eine absolute Untergrenze dar und ist das Eigenmittelniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet wären. Unterschreiten die anrechenbaren Eigenmittel diese Grenze, so kann das den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge haben. Grundsätzlich müssen anrechenbare Eigenmittel mindestens in Höhe des SCR vorgehalten werden, damit das Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, hohe unerwartete Verluste auszugleichen. Verfügt ein Versicherer über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe des SCRs, so ist er mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % in der Lage, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

Die Kapitalanforderungen werden bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nach den Vorgaben der aufsichtsrechtlich vorgegebenen und modular aufgebauten Standardformel berechnet. Es werden keine vereinfachten Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG angewendet.

Der endgültige Betrag der Kapitalanforderung unterliegt derzeit noch der aufsichtlichen Prüfung.

SCRFolgende Abbildung stellt die Zusammensetzung des SCR zum 31.12.2019 dar.



Das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist unverändert vom Marktrisiko und von dem versicherungstechnischen Risiko Nichtleben geprägt gewesen. Nach Addition des Kapitalbedarfs aus dem operationellen Risiko und Berücksichtigung der Risikominderung aus latenten Steuern ergab sich ein SCR in Höhe von 212.491 Tsd. Euro. Dem gegenüber standen anrechenbare Eigenmittel von rund 758.546 Tsd. Euro. Die SCR-Bedeckungsquote lag somit zum Bewertungsstichtag bei 357 % (VJ: 411 %).

Die folgende Tabelle stellt die Risikokategorien ohne Diversifikationseffekte sowie ohne verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB) dar. In den Klammern sind jeweils die Bruttowerte (vor ZÜB) angegeben.

Zusammensetzung des SCR				
[in Tsd. Euro]	20	19	20	18
Marktrisiko	130.365	(207.504)	107.080	(178.420)
versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	135.257	(135.257)	136.119	(136.119)
vt. Risiko Leben	34.443	(69.122)	15.435	(56.163)
vt. Risiko Kranken	39.454	(92.369)	37.217	(68.218)
Ausfallrisiko	7.199	(9.661)	5.582	(8.277)
Diversifikation	-114.111	(-179.510)	-93.470	(-154.327)
Risikominderung ZÜB	-101.797		-84.908	
operationelles Risiko	19.151		18.450	
Risikominderung latenter Steuern	-39.267		-41.337	
SCR	212.491		185.077	

Im Vergleich zur Jahresmeldung 2018 ist das SCR insbesondere aufgrund des Rückgangs der risikolosen Zinsstrukturkurve gestiegen.

Das SCR wird auf Gruppenebene neu berechnet. Dabei werden die gruppeninternen Geschäfte sowie die Beteiligungen der Mecklenburgischen an der Mecklenburgischen Lebensversicherung und der Mecklenburgischen Krankenversicherung herausgerechnet (Konsolidierungsmethode nach § 261 VAG). Durch die Konsolidierung hat sich das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe gegenüber der Summe der SCR der Einzelgesellschaften um 38.400 Tsd. Euro verringert. Die gemeinsame Bewertung der versicherungstechnischen Risiken der Einzelgesellschaften auf Gruppenebene führte zu einer höheren Diversifikation und somit zu einer Minderung des SCR um 30.764 Tsd. Euro. Insgesamt war das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Stichtag 25 % geringer als die Summe der SCR der Einzelgesellschaften.

Mindestbetrag der konsolidierten SCR

Der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe lag zum Bewertungsstichtag bei 78.368 Tsd. Euro (VJ: 69.892 Tsd. Euro) und ergibt sich aus der Addition der jeweiligen MCR der Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Die bei der Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR verwendeten Inputs sind somit identisch zu den bei der Berechnung des MCR der Einzelunternehmen verwendeten Parametern.

Die MCR-Bedeckungsquote lag zum Bewertungsstichtag bei 968 % (VJ: 1.088 %).

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG ist in Deutschland nicht zugelassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt nach den Vorgaben der Standardformel. Ein internes Modell wird nicht verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung

Sowohl das SCR als auch der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderungen wurden im Berichtszeitraum stets mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 Sonstige Angaben

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung konnten keine signifikanten Auswirkungen der Corona-Krise auf die Solvabiliätslage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe festgestellt werden. Die Ergebnisse des ersten Quartals 2020 zeigen bei den Einzelgesellschaften und somit auch der Gruppe eine ausreichende Bedeckung der Kapitalanforderungen mit Eigenmitteln.

Anhang

Anhang I S.02.01.02 Bilanz

		Solvabilität-II-
		Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	3.784
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	47.006
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und	R0070	2.740.893
fondsgebundene Verträge)		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	36.154
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	28.094
Aktien	R0100	5.532
Aktien – notiert	R0110	
Aktien – nicht notiert	R0120	5.532
Anleihen	R0130	1.872.231
Staatsanleihen	R0140	1.098.230
Unternehmensanleihen	R0150	774.001
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	797.881
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	1.000
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	9.345
Darlehen und Hypotheken	R0230	16.688
Policendarlehen	R0240	6.070
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	10.256
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	362
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	188.873
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung	R0280	141.059
betriebenen Krankenversicherungen	BOOO	400.407
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	139.167
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen	R0300	1.892
Krankenversicherungen		
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen	R0310	47.815
und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	KUSTU	47.013
nach Art der Lebensversicherung betriebenen		
Krankenversicherungen	R0320	12.737
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds-		
und indexgebundenen Versicherungen	R0330	35.077
Lebens versicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	29
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	11.870
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	11.070
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	2.389
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich		
eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	26.063
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	626
Vermögenswerte insgesamt	R0500	3.047.566
5		

Solvabilität-II-

S.02.01.02 Bilanz

Bilanz	
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R05
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	
(außer Krankenversicherung)	R05
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R05
Bester Schätzwert	R05
Risikomarge	R05
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung	
(nach Art der Nichtlebensversicherung)	R05
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R05
Bester Schätzwert	R05
Risikomarge	R05
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung	Doo
(außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R06
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung	R06
(nach Art der Lebensversicherung)	Rue
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R06
Bester Schätzwert	R06
Risikomarge	R06
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung	
(außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen	R06
Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R06
Bester Schätzwert	R06
Risikomarge	R06
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und	R06
indexgebundene Versicherungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R07
Bester Schätzwert	R07
Risikomarge	R07
Eventualverbindlichkeiten	R07
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen Rentenzahlungsverpflichtungen	R07
Depotverbindlichkeiten	R07
Latente Steuerschulden	R07
Derivate	R07
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R08
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber	1100
Kreditinstituten	R08
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R08
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R08
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R08
Nachrangige Verbindlichkeiten	R08
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige	
Verbindlichkeiten	R08
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R08
Sanatina night an anderer Stella auggawing and Verhindlichkeiten	DOG

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten insgesamt

	VA/ - =+
	Wert
	C0010
R0510	390.348
R0520	377.161
R0530	
R0540	343.734
R0550	33.426
R0560	13.187
R0570	
R0580	8.839
R0590	4.347
R0600	1.571.177
R0610	11.575
R0620	
R0630	-26.140
R0640	37.715
R0650	1.559.602
R0660	
R0670	1.559.566
R0680	36
R0690	9.345
R0700	
R0710	9.345
R0720	0
R0740	
R0750	35.659
R0760	118.582
R0770	41.469
R0780	59.945
R0790	30.0.0
R0800	0
R0810	
R0820	11.398
R0830	
R0840	17.066
R0850	0
R0860	
R0870	0
R0880	187
R0900	2.255.176
R1000	792.390
	. 02.000

Anhang I S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)									
		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sachver- sicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
Gebuchte Prämien											
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	650	41.220		131.947	95.492		105.366	40.114		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120		0						-1		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0130	$>\!\!<$	> <	> <	> <	> <	> <	> <	> <	> <	
	R0140	90	10.839		36.395	22.953		32.694	10.478		
Netto	R0200	561	30.381		95.551	72.539		72.671	29.635		
Verdiente Prämien											
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	625	41.162		131.952	95.498		103.824	39.966		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		0						-1	1	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0230	\setminus	\searrow	\setminus	> <	\langle	> <	> <	\setminus	$>\!\!<$	
Anteil der Rückversicherer	R0240	90	10.825		36.396	22.954		31.966	10.442		
Netto	R0300	536	30.337		95.556	72.544		71.858	29.522		
Aufwendungen für Versicherungsfälle											
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	404	5.637		96.425	64.854		44.638	24.271		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								-219		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0330	$\bigg / \bigg /$	$\bigg / \bigg /$	$\bigg / \bigg /$	$>\!\!<$	$\bigg / \bigg /$	\searrow	$>\!\!<$	$\bigg / \bigg /$	$>\!\!<$	
Anteil der Rückversicherer	R0340	100	2.017		23.727	15.565		15.687	12.257		
Netto	R0400	304	3.620		72.699	49.288		28.951	11.795		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen											
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	-12		27	-465		-2.981	-1		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420										
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0430	>	\bigvee	\sim	$>\!\!<$	\bigwedge	$>\!\!<$	$>\!\!<$	\sim	> <	
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	-3		6	-3		-1	0		
Netto	R0500	0	-9		20	-463		-2.980	-1		
Angefallene Aufwendungen	R0550	116	14.709		29.519	19.560		35.705	14.711		
Sonstige Aufwendungen	R1200	\bigvee	\langle	\langle	> <	$\langle \rangle$	$\overline{}$	$\overline{}$	\langle	> <	
Gesamtaufwendungen	R1300	\bigvee	\langle	\langle	> <	$\langle \rangle$	$\overline{}$	$\overline{}$	\langle	> <	

S.05.01.02

S.05.01.02									
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen					1				
			schäftsbereich						
			ensversicheru	-		Geschäfts	bereich für:		
			cherungsverpf		in Rückdec	kuna übernom	menes nichtpro	portionales	
			icherungsgeso				chäft		
			ckung übernon						Gesamt
		propo	ortionales Geso			_			
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	29.669	2.009		> <			\sim	446.466
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							\searrow	-1
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0130	$>\!\!<$	$>\!\!<$	> <					
Anteil der Rückversicherer	R0140								113.449
Netto	R0200	29.669	2.009						333.016
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	29.602	2.012					\searrow	444.641
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220				> <			$ \nearrow \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! $	-1
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0230	>	> <	> <					
Anteil der Rückversicherer	R0240								112.673
Netto	R0300	29.602	2.012						331.967
Aufwendungen für Versicherungsfälle						,			
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	13.707	1.090		\searrow	\searrow		$\bigg / \bigg /$	251.025
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320				$\bigg\rangle$	\searrow	\sim	$\bigg / \bigg /$	-219
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0330		$\overline{}$	$\overline{}$					
Anteil der Rückversicherer	R0340	-55	0						69.298
Netto	R0400	13.761	1.090						181.509
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-6	0		>		\sim	\searrow	-3.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420							\sim	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0430		>	\sim					
Anteil der Rückversicherer	R0440								-1
Netto	R0500	-6	0						-3.439
Angefallene Aufwendungen	R0550	14.546	869						129.734
Sonstige Aufwendungen	R1200		$\overline{}$	> <	>			\sim	1.903
Gesamtaufwendungen	R1300		$\overline{}$					\nearrow	131.637

S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Pramien, Porderungen und Aufwendungen nach Geschaftsbereichen			Geschäftsbere	eich für: Lebens		Lebensrückvo verpflic	Gesamt			
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsge- bundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen von Kranken- versicherungs- verpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
Gebuchte Prämien		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Brutto	R1410	39.734	105.101	3.000		I	1	I		147.835
Anteil der Rückversicherer	R1420	2.364	3.231	0						5.595
Netto	R1500	37.370	101.870	3.000						142.240
Verdiente Prämien										-
Brutto	R1510	39.736	105.292	3.000						148.028
Anteil der Rückversicherer	R1520	2.364	3.231	0						5.595
Netto	R1600	37.372	102.061	3.000						142.433
Aufwendungen für Versicherungsfälle						•	•	•		
Brutto	R1610	11.708	96.394	623		2.914	-227			111.412
Anteil der Rückversicherer	R1620	941	6.713	0		1.260	-149			8.765
Netto	R1700	10.766	89.680	623		1.655	-78			102.647
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	R1710	0								0
Anteil der Rückversicherer	R1720	0								0
Netto	R1800	0								0
Angefallene Aufwendungen	R1900	5.949	15.635	290						21.873
Sonstige Aufwendungen	R2500	$\backslash\!\!\!\backslash$	> <	> <	> <		>	> <	>	
Gesamtaufwendungen	R2600	$\backslash\!\!\!\backslash$	$>\!\!<$	\searrow	\searrow	\bigvee	\bigvee	\bigvee	\bigvee	21.873

Anhang I S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungs- verpflichtungen				Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
	R0010	C0080	00000	C0100	00440	00400	00400	C0140
Gebuchte Prämien		CUUSU	C0090	C0100	CUTTU	C0120	C0130	C0140
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	446,466						446,466
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							-1
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0130							
Anteil der Rückversicherer	R0140							113.449
Netto	R0200							333.016
Verdiente Prämien	110200	000.010	l		l		l	000.010
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	444.641	1		1		1	444.641
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220							-1
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0230							0
Anteil der Rückversicherer	R0240							112.673
Netto	R0300							331.967
Aufwendungen für Versicherungsfälle			,					
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	251.025						251.025
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320							-219
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0330	0						0
Anteil der Rückversicherer	R0340	69.298						69.298
Netto	R0400	181.509						181.509
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen			•		•		•	
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-3.439						-3.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0						0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0430	0						0
Anteil der Rückversicherer	R0440	-1						-1
Netto	R0500	-3.439						-3.439
Angefallene Aufwendungen	R0550	129.734						129.734
Sonstige Aufwendungen	R1200	\mathbb{N}	\sim	\times	\sim	\times	\sim	
Gesamtaufwendungen	R1300	$>\!\!<$	> <	$>\!\!<$	> <	> <	> <	129.734

S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

				nf wicht buchter versich	Bruttop erungs\	orämien verpflich) – itungen	Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400	\setminus						\searrow
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	147.835						147.835
Anteil der Rückversicherer	R1420	5.595						5.595
Netto	R1500	142.240						142.240
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	148.028						148.028
Anteil der Rückversicherer	R1520	5.595						5.595
Netto	R1600	142.433						142.433
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	111.412						111.412
Anteil der Rückversicherer	R1620	8.765						8.765
Netto	R1700	102.647						102.647
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900	21.873						21.873
Sonstige Aufwendungen	R2500	> <	> <	> <	$>\!<$	> <	$>\!<$	
Gesamtaufwendungen	R2600	$>\!\!<$	> <	> <	> <	> <	> <	21.873

Anhang I S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

В		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangs- maßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungs- technischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangs- maßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	1.970.870	124.042	0	1.862	0
Basiseigenmittel	R0020	758.546	-66.789	0	7.527	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	758.546	-66.789	0	7.527	0
SCR	R0090	212.491	16.580	0	6.822	0

Anhang I S.23.01.22 Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen				\searrow		\searrow
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010			>	\sim	
Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf		U	U	$\langle \rangle$		
Gruppenebene	R0020			\rightarrow		\sim
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	0	0	\longrightarrow		\sim
	R0030	U	U	$\overline{}$		\sim
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei	R0040			\sim		
Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen			_			
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050		\sim			
Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene	R0060		\sim			_
Überschussfonds	R0070	78.209	78.209	\sim	\sim	\sim
Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene	R0080	33.844	33.844	\sim	\sim	\sim
Vorzugsaktien	R0090		\sim			
Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene	R0100		$\sqrt{}$			
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110		> <			
Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	R0120		\langle			
Ausgleichsrücklage	R0130	714.181	714.181	\setminus	\setminus	\sim
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140		\mathbb{N}			
Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene	R0150		\setminus			
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche	R0160	0	\searrow	\times	\mathbb{N}	
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene	R0170		\searrow	\sim	\searrow	
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	R0190					
Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)	R0200					
Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene	R0210					
m Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage						
eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen		\rightarrow	\times	\times	\times	\times
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage				$\overline{}$	$\overline{}$	
eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220			\times	\times	\times
Abzüge		\sim	\sim	\sim	\sim	\sim
Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der						$\overline{}$
Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0230					\sim
dies bezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG	R0240					
Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)	R0250					
Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs-						
und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0260					
Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile	R0270	33.844	33.844			
Gesamtabzüge	R0280	33.844	33.844			
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	758.546	758.546			
	R0290	7 30.340	7 36.340			
Ergänzende Eigenmittel			$ \Leftrightarrow$	$ \Leftrightarrow$		
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen	R0300	0	\sim	\sim	0	\sim
eingefordert werden kann			$\langle \rangle$	$\langle - \rangle$		$\langle \ \ \rangle$
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil						
bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die	R0310		\sim	\sim		
nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden						/ \
können						
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert	R0320		$\overline{}$			
werden können	R0320					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der						
Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340		\mathbb{V}	\mathbb{V}		\sim
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3			$\overline{}$	$\overline{}$		
Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360		\sim	\sim		\rightarrow
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96			$\overline{}$	$\overline{}$		
Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370		\sim	\sim		
Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene	R0380		$\overline{}$	$\overline{}$		
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390		$ \bigcirc $	$\overline{}$		
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400		>	>	^	+
	NU400		>	>		
Eigenmittel anderer Finanzbranchen	R0410					
Ausgleichsrücklage						
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0420	ļ				
Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0430					\sim
Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen	R0440					\sim
				. ~ _		
Gesambeted get Eigenmittel anderer manaziandren Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder n Kombination mit Methode 1					×	><

Anhang I

S.23	3.0	1.:	22

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode)
oder einer Kombination der Methoden	

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregations methode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den

durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die

Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und

aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die

Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230) Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten

vernatinis von anrechnungstanigen Eigenmittein zum windestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmittein aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

R0450 R0460 R0520 758.546 758.546 R0530 758.546 758.546 0	0 0
R0520 758.546 758.546 R0530 758.546 758.546	0 0
R0530 758.546 758.546	0 0
R0530 758.546 758.546	0 0
R0560 758.546 758.546 0	0
	0 0
R0570 758.546 758.546 0	0
R0610 78.368	< > <
R0650 968%	\times
R0660 758.546 758.546 0	0 0
R0680 212.491	\sim
R0690 357%	

ĺ	C0060				
	\mathbb{V}	\sim	\setminus	\setminus	\setminus
R0700	792.390	$>\!\!<$	\mathbb{N}	\mathbb{N}	\times
R0710		$>\!<$	\mathbb{N}	\mathbb{N}	$>\!\!<$
R0720		$>\!\!<$	\mathbb{N}	\mathbb{N}	\times
R0730	78.209	$>\!<$	\mathbb{N}	\mathbb{N}	\times
R0740		$\overline{}$	\sim	\sim	$\overline{}$
R0750		\Longrightarrow	>	>	\Longrightarrow
R0760	714.181	$>\!<$	\mathbb{N}	\mathbb{N}	\setminus
	\mathbb{N}	> <	\mathbb{N}	\mathbb{N}	\nearrow
R0770	25.952	> <	\sim	\sim	\sim
R0780	36.371	> <	$\backslash\!\!\!\backslash$	$\backslash\!\!\!\backslash$	\searrow
R0790	62.324	\sim	\sim	\sim	\sim

EPIFP gesamt

Ausgleichsrücklage Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten) Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte Sonstige Basiseigenmittelbestandteile Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel
Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen Erwartete Gewinne Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko

Gegenparteiausfallrisiko

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Krankenversicherungstechnisches Risiko

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Diversifikation

Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) - Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende

Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird

Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapital- anforderung	Vereinfachungen	USP
	C0110	C0120	C0090
R0010	207.504		$>\!<$
R0020	9.661	\bigvee	\sim
R0030	69.122		
R0040	92.369		
R0050	135.257		
R0060	-179.510	$\bigg / \bigg /$	$>\!\!<$
R0070	0		\times
R0100	334.403	\bigvee	$>\!\!<$

	C0100
R0130	19.151
R0140	-101.797
R0150	-39.267
R0160	
R0200	212.491
R0210	
R0220	212.491
	\sim
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	
R0470	78.368
	\sim
R0500	
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	212.491

	C0100
D0400	
R0130	19.151
R0140	-101.797
R0150	-39.267
R0160	
R0200	212.491
R0210	
R0220	212.491
	\sim
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	
R0470	78.368
R0500	
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	212.491

Anhang I S.32.01.22 Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID- Codes des Unterneh- mens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	3912005AGFFOJFIOC385	LEI	Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Lebensversicherungsunternehmen	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DE	391200P0HJDY0CHARC69	LEI	Mecklenburgische Rechtsschutz-Service- GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	391200MFH8YZPYKL1R60	LEI	Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	3912008QZCYHFQ35J011	LEI	Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegens eitigkeit beruhend	
DE	391200QCMFVLQ4RFRI89	LEI	Mecklenburgische Krankenversicherungs- AG	Nichtlebensversicherungsunternehmen	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DE	391200RVARYGHGOLYB45	LEI	Mecklenburgische Versicherungs- Gesellschaft a. G.	Nichtlebensversicherungsunternehmen	WaG	Auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Anhang I S.32.01.22 Unternehmen der Gruppe

	Einflusskriterien					Einflusskriterien Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht					Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapital- anteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppen- solvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens			
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260			
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung			
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung			
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung			
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung			
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung			
				Beherrschender Einfluss		In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung			